

Dienstag, 8. Oktober 2002 Nachmittag

Vorsitz: Vitus Locher
 Protokollführerin: Andrea Beck
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Davaz, Looser, Pleisch
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

Fortsetzung der 2. Lesung

Art. 13, Wahlbefugnisse

Antrag Giacometti

Die Stimmberechtigten wählen:

Ziff. 1 – 5: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 5a: die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände

Ziff. 6 – 7: gemäss Fassung 1. Lesung

Noi: Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag Giacometti. Das ist ein ganz kurzes Votum übrigens. Es war auch schon mein Antrag bei der ersten Lesung. Ich möchte nicht wiederholen, was ich damals gesagt habe. Aber ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Regionalorganisationen unter einem Imageproblem leiden und ein Demokratiedefizit aufweisen. Die Verankerung in der Verfassung schafft meiner Meinung nach Legitimation für die Arbeit dieser Verbände. Wenn es in der Verfassung verankert ist kann dies jede Bürgerin und jeder Bürger selber auch besser sehen, als wenn es in einem Gesetz verankert ist. Ich möchte noch in Erinnerung bringen, dass die Abstimmung im Rat damals mit einem für mich noch respektablem Resultat gefallen ist. Ich glaube, ich habe 40 Stimmen gemacht damals. Also, nicht nichts. Das könnte auch einen gewissen Einfluss haben auf die Entscheidung des Grossen Rates. Ich bitte Sie, den Antrag Giacometti zu unterstützen.

Pfenninger: Sie werden verstehen, dass ich dem Votum von Grossratskollege Battaglia auch noch zwei, drei Entgegnungen anfügen möchte. Mir scheint, seine Argumentation ist doch etwas in Schiefelage geraten. Er wirft mir da einseitige Parteiinteressen vor. Gleichzeitig spricht er davon, dass es um die Sache ginge und das scheint mir dann doch ein bisschen ein Widerspruch zu sein, um nicht zu sagen, dass es in Richtung Demagogie abgeleitet. Mir geht es um die Sache und die Leute, die mich ein bisschen näher und besser kennen, als das scheinbar Grossrat Battaglia tut, wissen, dass ich sehr gut unterscheiden kann zwischen Parteiarbeit und sachpolitischen Anliegen. Es geht hier um die Verfassung, um eine Demokratisierung im Bereiche der Regionalverbände, und es geht nicht spezifisch um die Regio Viamala. Ich habe auch in keiner Art und Weise diesbezüglich irgend welche Vorwürfe versteckt platzieren wollen. Übrigens meine ich, dass die Region Viamala recht gut funktioniert zur Zeit und ich meine auch, dass insbesondere der Präsident seine Arbeit

sehr gut macht, obschon er in Scheid wohnhaft ist. Ausholen möchte ich noch zu den verschiedenen Argumentationen. Das Stimmvolk kann eigentlich sehr gut differenzieren sowie regionale Ausgewogenheiten und Interessen berücksichtigen. Offenbar häufig mehr und besser als viele Volksvertreterinnen und –vertreter. Ich frage mich auch, ob Grossrat Battaglia Angst vor dem Stimmvolk hat. Es geht schlussendlich um eine möglichst demokratische und in der Bevölkerung breit abgestützte Vertretung im Leitungsgremium des Regionalverbandes und um nichts anderes und da kann man natürlich im Detail eine andere Auffassung vertreten. Aber ich wehre mich eigentlich dagegen, dass man hier auf Personen spielt. Zudem möchte ich noch anfügen, dass selbstverständlich das Delegiertensystem via Gemeindepräsidenten oder allfälligen Grossräten, die da Einsitz nehmen sollen, weitergeführt werden kann. Ich möchte hier auch noch kurz Grossrat Loepfe entgegenen, wenn er sagt, dass es eben nicht stimmt, dass hier alle Mitglieder der Behörden gewählt werden. Man müsste das im Detail auseinandernehmen und breit diskutieren. Aber festzuhalten ist, der Vorstand des Regionalverbandes, das ist ein leitendes Gremium und ist nicht zu vergleichen mit einem Parlament und diesbezüglich meine ich, dass es richtig wäre, wenn dieses leitende Gremium vom Volk gewählt wird.

Keller: Ich bitte Sie, den Antrag von Ratskollege Giacometti abzulehnen. Das Stichwort für meine Gedanken ist Flexibilität. Die Anpassung der schon bestehenden Regionalorganisationen an die neue Voraussetzung der Verfassung wird nicht einfach sein. Die aktuellen Bedingungen, kurz zusammengefasst, sind einerseits öffentliche Körperschaften. Das bedeutet, die Privatstrukturen müssen kurzfristig in öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, die Kompetenzen entflechtet werden und drittens müssen die Regionalorganisationen für einen grossen Teil neue Strukturen aufbauen. Das heisst, wir können nicht auf Verfassungsebene ein zu enges Korsett vorsehen. Wenn Sie Ziff. 7 von Artikel 13 lesen, merken Sie, dass weitere Behörden ohne weiteres nach Massgabe der Gesetzgebung noch gewählt werden können. Das heisst, dass wir in jedem Fall nachher darüber noch auf Gesetzebene diskutieren können. Wir übernehmen den Auftrag, falls die neue Verfassung in Kraft tritt, ein Regionalorganisationsgesetz vorzubereiten. Sei es in einem neuen Gesetz oder sei es im Sinne einer Erweiterung vom aktuellen Gemeindegesetz. In diesem Zusammenhang kann man überprüfen und entscheiden, ob eine solche Lösung realisierbar und sinnvoll ist oder ob diese Frage in der Kompetenz der Regionen bleiben sollte und in den Statuten der Regionalorganisationen geregelt sein sollte. Deshalb bitte ich Sie, dem

Vorschlag der Kommission, d.h. dem Ergebnis der ersten Lesung zuzustimmen.

Heinz: Das Ziel der Vorberatementskommission war es ja, die Kreise und die Regionen ungefähr auf das gleiche Niveau zu stellen. Deshalb hat man in Artikel 13 verankert, wie die Kreispräsidenten gewählt werden sollen. Dieser Artikel regelt Ebenfalls die Wahl des Regionalpräsidenten oder Regionalpräsidentin. Wie die Kreisräte hingegen gewählt werden sollen, das wird den Kreisen überlassen. Folgerichtig müsste auch den Regionen die Regelung der Wahl der Regionalvorsteher überlassen werden. Ich bitte Sie, im Sinn der Gerechtigkeit, der abgelegenen Talschaften und kleineren Gemeinden und auch im Sinne von eventuellen finanziellen Auswüchsen, den Antrag Giacometti abzulehnen, obwohl ich Grossrat Giacometti gut mag. Nur noch zwei Worte zu Grossrat Pfenninger. In der Regio Viamala besteht heute eine überregionale Zusammenarbeit. Aber es gibt noch immer die Region Hinterrhein und die Region Heintzenberg/Domleschg. Bitte lehnen Sie den Antrag Giacometti ab.

Bischoff: Ich melde mich jetzt auch noch zu Wort. Ich meine, diese ganze Diskussion lässt sich auf ganz wenige Tatsachen reduzieren. Es geht hier auch wieder darum, Machtbefugnisse und Kompetenzen abzugeben und das machen die Gemeinden natürlich nicht gerne. Aber wir müssen auch sehen, dass diese Regionalverbände in Zukunft ein sehr wichtiges Instrument sind und sich nicht vergleichen lassen mit den Kreisen, das sei auch gesagt. Wir haben gesehen, wie sich die Kreise entwickeln und was für eine Bedeutung diese auch politisch haben und haben werden und wenn wir jetzt einen Regionalverband, ein Instrument für eine Führung einer Region, schaffen, dann bin ich der Meinung, dass dorthin Leute gehören, die vom Volk gewählt werden sollten und nicht von irgendwelchen Gemeindevertretern. Ich glaube, das ist die Tatsache und an der können wir uns nicht vorbeischieben. Es geht nicht darum, ob wir in den Gemeinden bestimmen können, wer in den Regionalverbänden ist, das spielt keine Rolle. Wenn das Volk das bestimmt, ist es von mir aus gesehen viel gerechter und auch viel effizienter und gibt diesen Regionalverbänden auch mehr Gewicht. Darum bitte ich Sie, den Antrag von Grossrat Giacometti zu unterstützen.

Giacometti: Sie haben im Verlauf der Diskussion und Beratung der Verfassung immer wieder betont, dass die Regionalverbände eine wichtige Rolle im Glied Gemeinden und eine Brücke Region/Kanton haben sollen. Wir möchten den Regionen mehr Verantwortung übertragen. Das wurde auch schon gesagt. Das können wir nur durch eine demokratische Wahl der Vorstandsmitglieder, durch demokratische Regeln. Zu den Gegenargumenten. Gestern habe ich mit meinem Namensvetter Grossrat Heinz eine Hirschwurst gegessen und die ist sehr wahrscheinlich hier im Hals steckengegeblieben. Aber wir können ohnehin auch weiter noch Würste zusammen essen. Grossrat Heinz hat gesagt, dass Vertreter aus kleineren Talschaften keine Chance mehr hätten gewählt zu werden. Grossrätin Joos hat das übrigens auch erwähnt. Demgegenüber hat Vizepräsident Brüesch ausgeführt, dass hier durch Gesetz der Schutz von kleineren Talschaftsvertretern vorgesehen ist. Also, es besteht kein Anlass zur Beunruhigung. Übrigens ist Grossrätin Joos, die ich sehr schätze hier im Rat, vom Volk gewählt worden und ich bin nicht sicher, ob sie als Nichtparteimitglied hier im Rat wäre, wenn sie von einem anderen Gremium hätte gewählt werden müs-

sen. Das wäre sehr schade. Im Weiteren wurde gesagt, dass es wichtig ist, wenn Gemeindepräsidenten und Grossräte im Regionalverband Einsitz nehmen. Das ist soweit gut, aber nicht immer nötig. Das Volk soll bestimmen und wir, Gemeindepräsidenten, Grossräte und weiss ich was, müssen doch nicht überall dabei sein. Machtkonzentrationen sind langfristig sehr schlecht. Das kann ich auch aus Erfahrung sagen. Ich war Gemeindepräsident und Vizepräsident der Pro Engiadina Bassa und war und bin immer noch Grossrat. Es ist nicht nötig, dass einzelne Personen überall dabei sind. Das sage ich eben aus Erfahrung. Eine breit abgestützte politische Verantwortung ist in den Regionen sehr wichtig. Nur so werden die Regionalverbände von der Bevölkerung getragen. Es wurde auch erwähnt, dass Fachleute dabei sein müssen. In den Unterorganisationen Spitex, Kehricht, Musikschule usw. ist das richtig und auch wichtig. Aber im Vorstand ist es nicht nötig. Der Vorstand ist ein politisches Gremium, eine Exekutive, die Legislative. Das sind eben die Delegierten der Gemeinden und da können eben auch Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen. Jetzt haben wir die einmalige Chance, diesen Regionalverband aufzuwerten. Steigern wir das Image des Regionalverbandes. Unterstützen Sie meinen Antrag zugunsten einer demokratischeren Lösung.

Abstimmung

Der Antrag Giacometti wird mit 82 zu 27 Stimmen abgelehnt.

B. VOLKSINITIATIVE

Angenommen

Art. 14, Gegenstand

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeigt klar, dass beim Initiativrecht für Gemeinden einzig an die politischen Gemeinden gedacht wurde. Grundsätzlich wäre es jedoch auch denkbar, den Bürgergemeinden dieses Recht zuzuerkennen. Es ist jedoch sinnvoll, eine diesbezügliche Klärung im Gesetz vorzunehmen, da eine entsprechende Bestimmung für die Bürgergemeinden in jedem Fall einer Konkretisierung bedürfte. Hier wird daher vorgeschlagen, keine Änderung oder Ergänzung vorzunehmen und die Situation im Sinne einer Protokollerklärung zu präzisieren. Diese Protokollerklärung gilt im Übrigen sinngemäss auch für Artikel 19 betreffend Referendumsrecht der Gemeinden. Ich möchte diese Bemerkung ebenfalls bereits hier anbringen.

Angenommen

Art. 15, Form; Art. 16, Ungültigkeit; Art. 17, Verfahren; C. REFERENDUM;

Angenommen

Art. 18, Obligatorisches Referendum

Antrag Kommission und Regierung

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

Ziff. 1 – 5: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 6: Geschäfte, die dem Grossen Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Im Rahmen der Sonder-Session im Juni hat Grossrätin Robustelli ange-regt, den Begriff „Angelegenheiten“ durch ein besseres Wort, beispielsweise durch das Wort „Geschäfte“ zu erset-zen. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen „Angele-genheiten“ und „Geschäfte“. Das Wort „Geschäfte“ kann je-doch als gängigeren, allgemein verständlicheren Begriff an-gesehen werden. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, den Begriff „Angelegenheiten“ durch „Geschäfte“ zu erset-zen im Sinne des Antrages von Grossrätin Robustelli.

Angenommen

Art. 19, Fakultatives Referendum; Art. 20, Dringlich-keitsrecht;

Angenommen

Art. 21, Grundsatzfragen und Varianten

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Anlässlich der Juni-Sonder-Session hat Grossrat Loepfe die Frage aufge-worfen, ob und in welchen Fällen das in Artikel 21 Absatz 2 und 3 vorgesehene Verfahren bei Variantenabstimmungen sinnvoll sei. Hierzu erlaube ich mir im Rahmen der zweiten Lesung folgendes zu Protokoll zu geben: Das geltende Ge-setzgebungsverfahren hat den Mangel, dass die Stimmbe-rechtigten in der Abstimmung zu einer Vorlage nur Ja oder Nein sagen können. Diese Alles- oder Nichts-Fragestellung kann zur Folge haben, dass ein Schicksalsartikel die gesamte, ansonsten unbestrittene Vorlage zu Fall bringen kann. Mit Artikel 21 Absatz 2 und 3 wollen wir die Möglichkeit schaf-fen, differenzierte Abstimmungen dem Volk unterbreiten zu können. Nun zum praktischen Anwendungsbereich. Ich wer-de Ihnen nun drei Möglichkeiten aufzeigen, wie der Grosse Rat Vorlagen in Zukunft dem Volk vorlegen kann. Meine Beispiele gehen von Gesetzgebungsvorlagen aus, die dem fakultativen Referendum unterliegen. Artikel 21 Absatz 2 und 3 gilt natürlich auch für Vorlagen, die dem obligatori-schen Referendum unterstehen. Also, 1. Der Grosse Rat kann ein neues Gesetz beziehungsweise eine Teil- oder Totalre-vision eines Gesetzes ohne Variante erlassen und dem fakulta-tiven Referendum unterstellen. Dies dürfte die Regel sein. 2. Möglichkeit. Der Grosse Rat kann dem Gesetz auch gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 eine Variante gegenüberstellen. Die Abstimmung über Gesetz und Variante findet nur statt, wenn gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wird. Bei Vari-antenabstimmungen dürfte dieses Vorgehen die Regel sein. Und als letzte Möglichkeit kann der Grosse Rat dem Gesetz gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 eine Variante gegenüberstel-len und Gesetz und Variante gestützt auf Artikel 18 Ziff. 6 direkt der Volksabstimmung unterstellen. Dies dürfte meines Erachtens eher die Ausnahme bilden. Sie sehen, mit der Formulierung in Artikel 21 Absatz 2 und 3 stehen dem Gros-sen Rat alle Möglichkeiten offen, wie er dem Stimmvolk eine Vorlage zur Abstimmung unterbreiten will. Er kann im Einzelfall entscheiden, welche Möglichkeit die politisch sinnvollste ist. Aus diesem Grund ist die Kommission der Überzeugung, dass Artikel 21 Absatz 2 und 3 durchaus seine Berechtigung hat.

Angenommen

D) POLITISCHE PARTEIEN; Art. 22, Stellung; 5. Ab-schnitt Behörden und Gerichte; A. ALLGEMEINES;

Angenommen

Art. 23, Wählbarkeit

a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung

¹ gemäss Fassung 1. Lesung

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzun-gen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

b) Antrag Kommissionsminderheit

¹ gemäss Fassung 1. Lesung

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzun-gen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsent-hebung von Behördenmitgliedern.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Zum Absatz 2 von Ar-tikel 23. Hier erfolgt eine Anpassung aufgrund der Entschei-dungen über das Rechtsetzungsverfahren. Beim neu vorge-schlagenen Artikel 23 Absatz 3 beantragt die Kommissions-mehrheit, eine zusätzliche Bestimmung nicht aufzunehmen gegenüber einer Kommissionsminderheit, welche von Präsi-dentin Cahannes vertreten wird, welche vorschlägt, eine Re-gelung bezüglich Amtsenthebung im Sinne des Vorschlages auf Seite 10 des Protokolles einzuführen. Die Argumente bleiben dieselben wie in der ersten Lesung mit der Ausnah-me, dass vielleicht in tatsächlicher Hinsicht gewisse Vorfälle zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Die Kom-mission erachtet es daher als angezeigt, die Frage nochmals auf-zugreifen. Die Mehr- und Minderheitsverhältnisse sind in-dessen die gleichen geblieben. Zu den Argumenten im Ein-zelnen verweise ich auf das Protokoll der Juni-Session, die Seiten 271 bis 273. Ich sehe davon ab, diese nochmals in ex-tensa hier vorzutragen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Eine Kom-missionsminderheit beantragt, das Amtsenthebungsverfahren für Behördenmitglieder einzuführen. Im Gegensatz hierzu wurde im Rahmen der ersten Lesung ein Amtsenthebungsverfahren für Behörden und Gerichte gefordert. Vor allem letzteres stiess bei Ihnen auf Widerstand, da man keine Verpolitisie-rung der Gerichte wollte. Entgegen diesem ursprünglichen Antrag sind die Gerichte nun weggefallen. Das konkrete Amtsenthebungsverfahren, die allfälligen Anwendungsfälle und die Voraussetzungen sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Um Missbräuche zu verhindern, könnte ich mir vorstellen, dass ebenfalls auf Gesetzesstufe ein Rechtsmittel zur Verfü-gung gestellt wird. Als Gegenargument hat man im Rahmen der ersten Lesung gehört, dass es nicht angehen könne, ein vom Volk gewähltes Behördenmitglied durch eine Behörde von ihrem Amt zu entheben. Hierzu kann ich folgendes sa-gen: Das Volk kann im Rahmen des fakultativen Referen-dums mitentscheiden, ob es mit den Voraussetzungen und dem von uns im Rahmen eines Gesetzes vorgeschlagenen Amtsenthebungsverfahren einverstanden ist oder eben nicht. In diesem Sinne ersuche ich Sie, unserem Minderheitsantrag zu folgen und den vorgeschlagenen Absatz 3 aufzunehmen.

Jäger: Sie erinnern sich, dass dieser Entscheid in der Juni-Session der knappste von allen war, er entstand durch Stich-entscheid des Ständesvizepräsidenten. Es hat sich eine Mehrheit gebildet. Mehrheit ist Mehrheit, das kennen wir in der Politik. Nun, die Argumente, die für dieses Amtsenthe-

bungsverfahren im Einzelfall gelten, sind bis jetzt in diesem Rat nicht widerlegt worden und ich möchte Ihnen einfach noch einmal drei konkrete Beispiele erwähnen, die ich schon im Juni gebracht habe, weshalb ein Amtsenthebungsverfahren im Einzelfall, im Ausnahmefall, notwendig sein könnte. Im Kanton St. Gallen ist vor rund zehn Jahren ein Regierungsrat derart krank geworden, dass er nicht mehr fähig war, selber seinen Rücktritt zu erklären. Ohne Amtsenthebungsverfahren bleibt er im Amt. Wir könnten in unserem Kanton eine schwierige Situation haben, welche die Regierung lähmt. Diese schwierige Situation ist absehbar. Im Extremfall könnte so eine schwierige Situation viereinhalb Jahre bestehen. Ich habe im Juni auch auf die Polizeiaffäre in der Stadt Chur hingewiesen. Die Polizeiaffäre in der Stadt Chur betraf ein Exekutivmitglied meiner Partei. Die Presse hatte dieses Exekutivmitglied während langer Zeit mit einer echten Kampagne derart unter Druck gesetzt, dass dieses Exekutivmitglied schlussendlich freiwillig auf das Amt verzichtet hat. Ich habe mit diesem Exekutivmitglied seit der Juni-Session noch einmal gesprochen und es hat mir bestätigt, ihm wäre es sehr gelegen gekommen, wenn mit einem ordentlichen Amtsenthebungsverfahren seine Situation ordentlich hätte geklärt werden können. Gerade Behördenmitglieder sind mit einem fairen Amtsenthebungsverfahren in einer besseren Situation, als wenn es das nicht gibt. Wenn nun Grossrat Brüesch sagt, das stehe im Protokoll und er nehme dazu nicht Stellung, dann nehme ich noch einmal meinerseits zur Kenntnis, dass gegenüber diesen sachlichen Argumenten in diesem Rat bis heute noch kein Gegenargument erfolgt ist. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Es liegt dann an der Gesetzgebung, die unser Rat macht, eine gute Gesetzgebung zu machen. Es geht dann darum, dass wir eben wirklich nur für den Ausnahmefall eine Regelung treffen und dass wir eine faire Regelung gegenüber den Behördenmitgliedern machen. Ich selbst als Exekutivmitglied bin daran sehr interessiert, eine faire Regelung zu bekommen. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Argumente sind seit dem Juni besser geworden, Grossrätin Cahannes hat darauf hingewiesen. Es braucht nur einer, der die Stimme ändert.

Noi: Signore e signori, se lo raccontiamo alla gente fuori da questa sala non ci crede. Non è infatti possibile che dopo l'esperienza di quest'ultimo anno, quando il Governo ha dovuto funzionare praticamente con quattro consiglieri di Stato, non si recepisca la necessità di introdurre nella Costituzione una clausola che prevede la sostituzione anche di una persona eletta dal Popolo, che come tutte le altre persone può sbagliare o risultare inadatta a continuare nel suo mandato. Non sia mai detto che restano affidati compiti di Stato e perciò importantissimi a persone che non possono più assolvere adeguatamente i loro compiti. Questo non significa certo assumersi la responsabilità politica di quanto si fa anche in un legislativo, anche in Gran Consiglio, e vi prego veramente di sostenere la minoranza che ha sicuramente in questo contesto assolutamente ragione. Also, ich finde, man kann Fehler machen, man kann krank werden, man kann plötzlich nicht mehr fähig sein, ein Amt auszuüben. Das ist menschlich. Das darf auch so sein. Wir sind nicht alle Supermenschchen auf dieser Welt. Aber es soll nicht so sein, dass ein Gremium keine Reparationsmöglichkeiten hat. Ich finde, das ist sehr unverantwortlich, wenn wir die Situation so belassen. Der Grosse Rat ist von der Öffentlichkeit sehr kritisiert worden im Kontext zu dieser Debatte. Ich wusste nicht mehr, wie ich den Leuten antworten sollte, alle alle gesagt haben, dass das

nicht möglich sei. Meine Antwort war immer, dass unsere Verfassung uns nichts anderes zu machen erlaube. Aber heute haben wir die Macht, denn heute sind wir bei der Verfassungsdebatte. Ich bin sicher, in dieser Frage wird niemand ein anderes Verhalten vom Rat verstehen. Also, ich bitte Sie, unterstützen Sie die Minderheit, unterstützen Sie die Präsidentin. Sie hat sich das wohl überlegt und Sie werden eine gute Sache unterstützen. Sie müssen nicht mich unterstützen. Unterstützen Sie sie, aber machen Sie das, es ist sehr wichtig.

Casanova (Chur): Nachdem alle Vertreterinnen der Minderheit gesprochen haben, erlaube ich mir als Vertreter der Mehrheit auch noch das Wort zu ergreifen. Im Ansatz ist der Gedanke gut. Ich finde es an und für sich richtig, dass man so etwas überlegt. Aber wenn es dann um die konkrete, tatsächliche Umsetzung geht, dann bin ich davon überzeugt, dass dieser Absatz toter Buchstabe bleibt. Überlegen wir uns, wie ein solches Gesetz aussehen sollte. Wir müssten uns überlegen, welche Gründe zu einer Amtsenthebung führen sollten, welche Instanzen zuständig sein sollten und welche Rechtsmittel wir einsetzen müssten. Wenn wir das ins Kalkül miteinbeziehen, dann sehen wir, dass allein schon aufgrund des Rechtsschutzes ein solches Verfahren über Jahre dauern kann. Ich frage mich, welche Situation dann unter dem Strich die bessere ist. Sich mit einer Situation abfinden oder Rechtsmittel- und Grabenkämpfe führen, die über Jahre dauern und ein Klima noch vielmehr vergiften werden als es im anderen Fall sein würde? Noch ein paar Worte zu den Beispielen, die Grossrat Jäger gebracht hat. Krankheit ist für mich kein Grund, ein Amtsenthebungsverfahren einzuführen. Ich denke, da gibt es vormundschaftliche Massnahmen, die ohne weiteres tauglich sind, dass eine Auskunft beziehungsweise ein Rücktritt möglich ist. Krankheit fällt also aus und dieser Artikel ist auch nicht auf diesen Umstand angesetzt, sondern er gründet auf der Tatsache, dass wir eine solche Affäre hier in Graubünden hatten. Ansonsten würden wir, davon bin ich überzeugt, überhaupt nicht von einem solchen Fall der Amtsenthebung sprechen. Ich meine, da die tatsächliche praktische Umsetzung nicht möglich ist, es lohnt sich nicht, einen toten Buchstaben in die Verfassung aufzunehmen, nur um einmal später, ich hoffe, das wird nie der Fall sein, um einmal später sagen zu können, wir haben eine gesetzliche Grundlage, aber wir können dieses Gesetz nicht anwenden.

Trepp: Aber Herr Jurist, amtsunfähig zu sein oder unmündig zu sein sind doch zwei verschiedene paar Schuhe oder was haben Sie für Schuhe an?

Casanova (Chur): Ich bin auf das Beispiel von Grossrat Jäger eingegangen. Er hat davon gesprochen, dass jemand schwer krank ist. Die Mündigkeit, die besteht ja aus Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit und wenn man nicht mehr urteilsfähig ist, ist man nicht mehr handlungsfähig und dann ist es ein Fall für die Vormundschaftsbehörde.

Portner: Im Prinzip hat zu gelten, dass die gleiche Instanz, welche die Inthronisation vornimmt, auch für die Absetzung zuständig ist. Hier wäre es wieder das Volk. Aber die Erfahrung spricht für sich und lehrt uns, dass ein Impeachment in irgendeiner Form nötig ist. In der Privatwirtschaft gilt, dass für höhere Anstellungen sofort eine Freistellung erfolgt, wenn eine Trennung sich in irgendeiner Form abzeichnet oder die Beschäftigung unhaltbar wird. Das letzte Mal fiel das

Argument, dass so etwas nur alle 100 Jahre vorkommen dürfte. Das ist nicht entscheidend. Wir haben viele Gesetze für Fälle, die vielleicht überhaupt nie vorkommen. Es geht darum, Klarheit zu schaffen, die Funktionsfähigkeit von Regierung und Staat zu erhalten. Ein unwürdiges Spiel für alle. Ich bin mir bewusst, dass die ganze Angelegenheit heikel ist. Es braucht klare Voraussetzungen. Es müssen limitierte Gründe, also eine Liste der Gründe mit klaren Voraussetzungen, geschaffen werden. Es muss ein rasches Verfahren sein. Die Rechtsmittel sind sicher irgendwie zu gewähren. Es ist aber zu beachten, dass es um eine Interessenabwägung geht und da wird dann die entscheidende Frage nach den höheren Interessen auftauchen. Die Regelung muss fair sein. Es geht nicht primär darum, den Lohn abzuzwacken. Sondern es geht darum, die Funktionsfähigkeit herzustellen. Ich bin sicher, dass wir einen Weg finden werden, für eine Gesetzgebung die gangbar ist. Ich bin für den Antrag der Kommissionsminderheit.

Noi: Nur ganz kurz zu den Voten von Grossrat Casanova. Warum haben andere Kantone diese Klausel drin? Es sind mehrere Kantonsverfassungen, die eine Amtsenthebung vorsehen.

Schütz: Der Kanton Thurgau ist uns ja sicher als Kanton bestens bekannt, nicht nur wegen der guten Moste, die er hat, sondern auch weil sich der Kanton Thurgau auch in der Revision der Kantonsverfassung befindet und diese Frage im Parlament auch eingängig diskutiert wurde. Der Kanton Thurgau kennt seit 1869 ein sogenanntes Amtsenthebungsverfahren. Der Kanton Thurgau hat das wohlweislich in der Verfassung gelassen. Ich möchte mich dem Votum von Ratskollege Portner anschliessen. Man weiss nie, was die Geschichte uns bringt. Ich möchte euch ermuntern, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Tramér: Nur kurz. Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Die guten Argumente von Grossratskollege Jäger haben wir bereits gehört. Ich will sie nicht weiter ausführen. Nur eines. Es trifft schon zu, dass man via Vormundschaftsbehörde im Fall, dass ein Amtsinhaber infolge Krankheit nicht mehr fähig ist, seinen Rücktritt zu erklären usw., dass man das via Vormundschaft machen kann. Nur hätte solch ein Schritt auch umfassende Folgen für diese Person in ihrer gesamten Situation. Bei einem Amtsenthebungsverfahren würde sich das Verfahren auf die Funktion, auf das Amt, das der Amtsträger ausübt, nur beschränken und nur in diesem Zusammenhang würde etwas verfügt und gemacht. Ob es dann noch weitergehende Massnahmen ausserhalb des Amtes braucht, ist dann Sache der Vormundschaftsbehörde. Aber damit soll sich nicht der Grosse Rat beschäftigen. Zuständig ist eine andere Behörde. Ein überzeugendes Argument dafür, dass man dieser Kommissionsminderheit zustimmen sollte, ist dass ein solches Amtsenthebungsverfahren eben nicht bloss als Damoklesschwert betrachtet werden muss, das über dem Amtsträger schwebt, sondern dass es eben auch Garant für ein gerechtes Verfahren ist.

Zindel: Ich gehöre zu jenen, die ihre Meinung seit Juni geändert haben, vor allem darum, weil richterliche Behörden jetzt vom Impeachment ausgeschlossen werden. Und das zweite. Ich finde es ein bisschen billig, im Zweifelsfalle, wenn das wirklich so weit kommen sollte, diese Verantwortung auf eine Vormundschaftsbehörde zu schieben. Ich denke, dass das

Chefsache bleiben muss und in die Verantwortung des Grossen Rates gehört. Darum glaube ich auch, zum Schutz der betroffenen Personen sollten wir einen solchen Mechanismus einbauen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 64 zu 45 Stimmen angenommen.

Art. 24, Unvereinbarkeiten; Art. 25, Amtsdauer; Art. 26, Immunität; 26a, Information;

Angenommen

Art. 27, Staatshaftung

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte hier nur etwas zu Protokoll geben, das ich das letzte Mal unterlassen habe. Ich habe mich damals zu sehr mit dem Wahlmodus beschäftigt. Also, ich möchte hier festhalten, dass diese Staatshaftung nicht für gewerbliche Verrichtungen gelten kann. Ganz konkret: Diese Staatshaftung kann nicht für die gewerblichen Verrichtungen der Graubündner Kantonalbank gelten. Diesbezüglich gilt nämlich das OR, dito Artikel 61 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 41 ff. Dies für die Materialien, damit es hier nicht Auslegungsschwierigkeiten gibt.

Angenommen

B) DER GROSSE RAT; 1. Organisation;

Angenommen

Art. 28, Zusammensetzung und Wahl

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die Kommission hatte sich nach der ersten Sonder-Session bezüglich Artikel 28 mit zwei Fragen zu beschäftigen. 1. Schlagen wir dem Grossen Rat eine Variantenabstimmung vor und 2. wenn ja, wann soll diese Variantenabstimmung stattfinden. Ich stelle eines von Anfang an klar. Die Kommission hat sich in Ihrer Entscheidungsfindung nicht von strategischen Argumenten leiten lassen. Wir waren und sind der Meinung, dass dem Stimmvolk bei einer Variantenabstimmung die Varianten vorzulegen sind, welche am meisten Aussicht auf Erfolg haben. Bezüglich dem Zeitpunkt der Variantenabstimmung haben wir gesagt, wir wollen die rechtlich einwandfreiste Lösung. Deshalb haben wir über diese letzte Frage auch ein Gutachten verfassen lassen. Nun zur Frage der Variantenabstimmung überhaupt. Die Kommission war sich schnell einig, dem Volk muss aufgrund der grossen Publizität des Wahlverfahrens die Möglichkeit gegeben werden, darüber selber gesondert zu entscheiden. Für uns in der Kommission war von Anfang an klar, dass aufgrund der heutigen Rechtslage und auch gestützt auf das Ergebnis im Grossen Rat, eine zu wählende Möglichkeit sicher das heutige Majorzprinzip sein muss. Was soll aber dem Majorzsystem gegenübergestellt werden? Das so genannte Bündner Modell oder der Proporz auf Bezirksebene oder gar beides? Aufgrund unserer Einschätzungen und auch gestützt auf die Voten anlässlich der ersten Sondersession mussten wir davon ausgehen, dass der reine Proporz auf Bezirksebene beim Volk keine Chance haben würde. Bei einer Dreivariante Majorz, Bündner Modell und Proporz bestünde die Gefahr, dass sich Proporz und Bündner Modell derart konkurrenzieren, dass sie einander

Stimmen wegnehmen. Auch dies wollten wir nicht, denn wir wollten einen fairen Vorschlag unterbreiten. Deshalb haben wir gesagt, Variantenabstimmung ja. Als Variante schlagen wir Majorz und das sogenannte Bündner Modell vor. Nun zur Frage des Zeitpunktes. Auch hier haben wir klar gesagt und ich wiederhole es, die vorliegenden Fragen sind uns zu wichtig, als dass wir strategisch entscheiden, nur weil wir der einen oder anderen Lösung den Vorzug geben und dieser möglichst zum Durchbruch verhelfen wollen. Diese Art von Politik war und ist nicht diejenige der Kommission und ist auch nicht meine. Deshalb haben wir uns auf die Meinung des Gutachters gestützt. Dieser geht von einem aufgeklärten und gebildeten Stimmbürger aus, welcher sein Handeln abschätzen kann und weiss, wofür er sich entscheidet. Alles andere sind unhaltbare Unterstellungen. Der Gutachter kommt sodann ganz klar und eindeutig zum Schluss, dass im vorliegenden Fall eine zeitliche Staffelung der Abstimmungsfragen weder sachgerecht ist noch von Bundesrechts wegen in Bezug auf die Abstimmungsfreiheit verlangt wird. Konkret führt der Gutachter auf Seite 5 und 6 folgendes aus und ich zitiere: „Es ist aus rechtlicher Sicht im konkreten Fall zwar möglich, aber weder nötig noch sinnvoll, Variantenabstimmung und Hauptfrage zeitlich gestaffelt zur Abstimmung zu bringen. Eine vorgängige Variantenabstimmung müsste zudem den Charakter einer Teilrevision der alten Verfassung aufweisen, damit bei Zustimmung des Volkes zu einem neuen Wahlsystem sein Wille durchgesetzt wird, auch wenn im Anschluss die Totalrevision abgelehnt würde. Eine der Totalrevisionsvorlage nachkommende Variantenabstimmung hingegen käme faktisch einer Teilrevision der neuen Verfassung gleich. Aus diesen Überlegungen muss meines Erachtens geschlossen werden, dass es dem Sinn einer Variantenabstimmung nach Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Kantonsverfassung entspricht, die in Frage stehenden Varianten gleichzeitig mit der Totalrevision zur Abstimmung zu bringen.“ Zitat Ende. Der Gutachter führt dann weiter aus, dass die Variantenabstimmung an die Totalrevisionsvorlage gebunden werden muss. Der Entscheid über die Variante muss daher von der gleichzeitigen Annahme der Totalrevision abhängig sein. Zudem ist sicherzustellen, dass Stimmende, welche die Totalrevision aus irgendeinem Grunde ablehnen, bei deren Annahme dennoch mitbestimmen können, welche Variante zum Zug kommen soll. Der Gutachter hat uns sodann einen Vorschlag betreffend Fragestellung gemacht. Auch diesbezüglich sahen wir in der Kommission keinen Grund, vom Vorschlag des Gutachters abzuweichen. Die Kommission stellt Ihnen daher den Antrag, eine Variantenabstimmung durchzuführen, als Varianten dem Stimmvolk das Majorzsystem und das Bündner Modell vorzulegen, die Variantenabstimmung gleichzeitig mit der Abstimmung über die Totalrevision durchzuführen und dem Volk die Fragen, welche Sie auf Seite 33 lit. a entnehmen können, vorzulegen.

Heinz: Es geht hier nur um eine Bagatelle, die wir in der Kommission diskutiert haben. Es ist ein Bedarf vorhanden, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Protokollklärung abgibt, dass jeder Kreis auf ein Grossratsmandat Anrecht hat.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Das liegt auf der Hand, ja. Das kann ich sagen.

Verfahren bezüglich Volksabstimmung (Variantenabstimmung bezüglich Wahlverfahren für den Grossen Rat)

a) Antrag Kommission und Regierung

Gestützt auf Art. 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung soll gleichzeitig mit der Abstimmung über die neue Verfassung eine Variantenabstimmung zu Art. 28 und den damit verbundenen Bestimmungen (Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 3) durchgeführt werden. Im Sinne einer abhängigen Variante sollen die Stimmberechtigten getrennt von den übrigen Bestimmungen der Kantonsverfassung entscheiden können, ob der Grosse Rat nach dem bisherigen Mehrheitswahlverfahren oder nach dem Bündner Modell gewählt wird.

a) Fragestellung

1. Wollen Sie die neue Kantonsverfassung annehmen?
2. Variantenabstimmung zu Art. 28 des Entwurfes: Wollen Sie für den Fall, dass das Volk die neue Kantonsverfassung annimmt, als Wahlverfahren für den Grossen Rat
 - a) das bisherige Verfahren (Mehrheitswahlverfahren)?
 - b) das Bündner Modell (1 Sitz pro Kreis nach dem Mehrheitswahlverfahren, übrige Sitze in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren)?

b) Wortlaut der beiden Varianten

Mehrheitswahlverfahren

Art. 28, Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2, Art. 94 Abs. 3

Formulierung gemäss 2. Lesung

Bündner Modell

Art. 28

¹Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

²In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatzuteilung berücksichtigt.

⁴Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

⁵Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 71 Abs. 3

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

Art. 72 Abs. 2

Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

Art. 94 Abs. 3

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

b) Antrag Arquint

Die Abstimmung über den Wahlmodus ist der Abstimmung über die Totalrevision der Kantonsverfassung vorzuziehen.

Arquint: Sie haben ja der Presse entnehmen können, dass sich die Fraktion einstimmig für eine vorgezogene Variantenabstimmung ausgesprochen hat und ich möchte diesen

Entscheid begründen und auch beantragen, dass wir in diesem ersten Einleitungssatz anstelle „gleichzeitig“ „vorgängig“ zur Abstimmung abändern. Es gibt verschiedene Aspekte dieser Begründung. Das eine ist das Juristische. Sie haben gehört, das Gutachten wurde eingeholt. Was uns interessiert ist, dass an diesem Gutachten aus juristischer Sicht die Möglichkeit einer Variantenabstimmung nicht entgegengetreten wird. Wir haben ja auch den Satz gehört, weder sinnvoll noch nötig erachtet es der juristische Gutachter. Er spricht sich aber nicht juristisch derart aus, dass eine solche Abstimmung unmöglich wäre und das hat uns eigentlich dazu geführt, dass wir diese juristische Schiene nicht weiterverfolgt haben, ähnlich wie der Gutachter, der in seinen persönlichen Ausführungen die politische Dimension anspricht. Es ist eine hochpolitische Frage, die uns hier beschäftigt und zu regeln und zu entscheiden haben. Es ist keine strategische Frage, die man irgendwie parteipolitisch ausschlichten könnte sondern unseres Erachtens eine staatspolitisch wichtige und brisante Frage. Denn wir haben eigentlich hier zwei Projekte. Wir haben das eine Projekt, das uns seit Jahrzehnten beschäftigt und das ist das Wahlsystem und die Wahlkreise. Wir haben verschiedentlich Volksabstimmungen darüber durchgeführt. Wir sind immer näher an eine Mehrheit herangekommen mit den verschiedenen Vorschlägen, die zur Diskussion standen, und wir können uns mit alt Bundesrat Tschudi, dem Verstorbenen, trösten. Es brauchte auch einige Anläufe bis wir die AHV durchbrachten und nur auf diese Art kann man Projekte für Projekte auch eine Volksmehrheit erreichen. Das kann einem nicht als Sturheit oder als gegen den Volkswillen sich richtend ausgelegt werden. Vor allem, wenn wir auch bedenken, dass bei der Vernehmlassung die Vernehmlassenden ausserhalb der classe politique sich zu einem beträchtlichen Anteil für die Proporzwahl ausgesprochen haben. Also nicht für das Bündner Modell sondern für das Proporzwahlverfahren. Wir denken, das Projekt ist ein Projekt, das separat zum zweiten Projekt läuft, und das zweite Projekt ist die Totalrevision einer kantonalen Verfassung, ein Jahrhundertwerk, das die Grundlagen für die nächsten Jahrzehnte legen soll. Wenn wir nun diese beiden vermischen und gleichzeitig zur Abstimmung bringen, dann wird es in der Abstimmungsdebatte schwergewichtig und einseitig auf die Diskussion der Frage Wahlsystem/Wahlkreise herauskommen. Obwohl viele auch in diesem Saal schon gemeint haben, das sei eine Nebensächlichkeitsfrage, sie wissen es aber genau, es ist eine der entscheidenden, sensibelsten und wichtigsten Fragen, die zu entscheiden sind und die vermischt werden. Es ist eine Chance, das Wesen einer Totalrevision dem Volk nahe zu bringen und deshalb denken wir, dass man diese Variantenabstimmung vorziehen sollte, damit man getrennt über die beiden Dinge diskutieren kann und die Bevölkerung auch die Möglichkeit hat, sich intensiv mit beiden Projekten auseinander zu setzen. Wenn wir die Gutachten ansprechen, dann möchte ich eigentlich doch darauf hinweisen, dass wir 1996 ein Gutachten hatten und dass da die Revisionsbedürftigkeit der Wahlkreise als notwendiges Postulat herausgestrichen wurde. Wir haben in der Folge den betreffenden Artikel in der Kantonsverfassung auch geändert und ich zitiere aus der Debatte, die wir damals geführt haben, das Votum von Regierungsrätin Widmer: „Möglich ist nach dem neu vorgeschlagenen Absatz 5 von Artikel 54 der Kantonsverfassung, auch über Varianten zu einzelnen Artikeln vorgängig der Abstimmung über die total revidierte Verfassung abstimmen zu lassen.“ Dies wurde, da erinnern Sie sich wahrscheinlich auch, extra und speziell für die Frage der Totalrevision einer Verfassung gemacht. Diese mögliche Staf-

felung ist auch in unserem Artikel vorgesehen, der von der Bevölkerung angenommen wurde. Im Übrigen haben wir praktisch diesen Schritt selber auch schon vollzogen, indem wir bei der Reform der Gerichtsorganisation die neue Wahlkreiseinteilung in einer getrennten Abstimmung vorgezogen haben. Da ging es auch wesentlich, Sie erinnern sich an die Abstimmungsdebatte, um die Frage Kreise oder Bezirke. Aus unserer Praxis kennen wir also die Sensibilität dieses Geschäftes und wir wissen, dass wir die Möglichkeit schon genutzt haben. Deshalb kommt die SP-Fraktion zum Entscheid, eine vorgezogene Variantenabstimmung sei geeignet, um eine der heiklen Fragen vorgängig zu klären und der Debatte über die Totalrevision der Verfassung den Raum oder die Breite einzuräumen, die eine Totalrevision über die Kantonsverfassung auch verdient.

Schütz: Wir haben uns während vielen Stunden über ein wichtiges Werk, die Erneuerung unserer Kantonsverfassung, unterhalten. Wir konnten uns anlässlich der vielen Ratsdebatten auf gewisse schwierige Themen einigen. Ich denke, wir konnten uns aber auch umfassend mit der ganzen Frage der zukünftigen Kantonsverfassung auseinandersetzen. Ich frage Sie jedoch: Wer ist der Adressat unserer Kantonsverfassung? Der Adressat unserer neuen Kantonsverfassung ist unser Stimmbürger, unser Volk. Wir konnten uns, wie gesagt, in verschiedenen Debatten eine Meinung bilden. Das Volk hat recht rudimentär mitbekommen, was so in der Presse stand. Von der Ratskollegin und Präsidentin der Kommission haben wir gehört, das Volk sei mündig. Es ist mündig, aber es braucht auch Zeit, sich mit einem solchen umfassenden Werk auseinanderzusetzen. Ich denke, dass gerade Artikel 28, der von entscheidender Bedeutung ist, wie Ratskollege Arquin bereits gesagt hat, umfassend auch vom Volk diskutiert werden können sollte. Das Volk muss sich eine umfassende Meinung bilden können. Ich denke, es hat auch eine andere Möglichkeit. Bei einer vorgezogenen Variante, was ich euch sehr empfehlen möchte, hätte das Volk die Möglichkeit, sich schon in der Variantenabstimmung mit der Kantonsverfassung auseinander zu setzen, wohl natürlich mit einem Bestandteil der Kantonsverfassung und nicht mit der ganzen. Aber es bestände die Möglichkeit, die ganze Kantonsverfassung in das Volk hineinzutragen und ich möchte euch von daher beliebt machen, den Antrag der SP-Fraktion zu unterstützen und die vorgezogenen Varianten zur Abstimmung zu bringen.

Nick: Nun, was wäre die Konsequenz beim Verfahren der Totalrevision, wenn jede politische Gruppierung ihre Zustimmung zu einer Totalrevision von einer ihrer wichtigen Einzelfrage, die dazu noch separat beurteilt werden kann, abhängig machen könnte? Es handelt sich, da stimme ich mit meinen Vorrednern überein, um eine wichtige Frage, durchaus. Wenn man diese Abhängigkeit herstellen würde, wäre die Folge nämlich jene, dass Volksabstimmungen über Gesamtrevisionen kantonalen Verfassungen faktisch verunmöglicht würden. Bedenken Sie, jede Gruppierung kann für sich in Anspruch nehmen, diese oder jene Bestimmung sei die wichtigste. Ich erinnere Sie daran, dass diese Verfassung ganz verschiedene, diverse Bestimmungen hat, die mindestens so wichtig sind wie das Wahlverfahren. Ich denke dabei z.B. an die Einführung des fakultativen Referendums, das Rechtsetzungsverfahren, die Grundrechte oder auch an den Sprachenartikel. Nun, wir haben uns glücklicherweise beim Sprachenartikel geeinigt. Aber ich muss Ihnen sagen, es hätte auch anders kommen können und da hätten die

sprachlichen Minderheiten ebenso gut fordern können, eine separate Abstimmung über Artikel 3 durchzuführen. Stellen Sie sich jetzt nun mal vor, dass man diese Totalrevision teilweise herausbrechen würde und Einzelfragen im Einzelsprung abhandeln würde. Wohl ein kaum mögliches Verfahren. Eine zweite Überlegung, die mir zur Meinungsbildung wichtig erscheint, die Kommissionspräsidentin hat darauf hingewiesen, ist die folgende. Eine vorgängige Variantenabstimmung müsste den Charakter einer Teilrevision der alten Verfassung aufweisen, damit bei einer Zustimmung des Volkes zu einem neuen Wahlsystem sein Wille durchgesetzt wird, auch wenn im Anschluss die Totalrevision abgelehnt würde. Also, ich frage Sie: Wenn also diese vorgängige Abstimmung Gültigkeit hat, spielt doch dann der Zeitpunkt keine Rolle? Dann können wir gerade so gut zu diesem Zeitpunkt mit der Totalrevision darüber abstimmen. Sie hat so oder so Gültigkeit. Eine abschliessende Bemerkung. Bei der Totalrevision handelt es sich doch um ein Gesamtwerk, da sind wir uns alle einig, in welchem auch das Wahlverfahren zu regeln ist. Das nötige Gewicht messen wir dem Wahlverfahren sehr wohl bei und zwar indem wir eben eine Variantenabstimmung durchführen. Das Wahlverfahren ist eine wichtige Frage und deshalb machen wir eine Variantenabstimmung. Nach meinem Dafürhalten kann man eben nicht den Spatz in der Hand und die Taube auf dem Dach haben. Das Volk entscheidet über ein Gesamtwerk und nimmt gleichzeitig zu einer zugegebenermassen wichtigen Detailfrage Stellung. Diesem Verdikt sollten wir uns demokratisch unterziehen.

Hardegger: Ich verstehe die Argumente der beiden SP-Sprecher für eine vorzeitige Abstimmung über den Wahlmodus absolut nicht. Dem Volk werden zwei Fragen gestellt. Einmal, ob sie die Kantonsverfassung annehmen oder ablehnen möchte und dann kann das Volk zwischen diesen beiden Varianten auswählen. Was will man mehr? Es ist mir klar, dass die SP-Fraktion am liebsten den Proporz hätte. Es ist aber auch möglich, dass das Volk den Majorz z.B. möchte. Ich frage die SP-Fraktion: Wie verhält sie sich, wenn sich das Volk für den Majorz entscheiden würde? Was hätte das für Konsequenzen in einer vorzeitigen Abstimmung? Lehnen Sie dann die ganze Kantonsverfassung ab? Diese Frage möchte ich beantwortet haben.

Vetsch: Die SVP-Fraktion hat in der Juni-Session den Antrag betreffend der Variantenabstimmung gestellt. Die Kommissionspräsidentin hat dann entschieden, dass man diesen Antrag in die Kommission nimmt und dort der Sache nachgeht. Es freut die SVP natürlich ausserordentlich, dass die Kommission im Sinne unseres Antrags auf dieses Resultat gekommen ist und aus diesem Grund zieht die SVP-Fraktion ihren Antrag zurück und unterstützt die Vorberatungskommission. Wir möchten wirklich ganz klar auch dafür einstehen, dass die Variantenabstimmung gleichzeitig durchgeführt wird und ich bitte Sie, dementsprechend zu stimmen.

Arquint: Ja, ich wollte zuwarten bis alle sich gemeldet haben, um auf die verschiedenen Fragen die gestellt wurden, replizieren zu können. Zunächst die Frage von Grossrat Hardegger. Ich kann schwer in der Kristallkugel oder Karten lesen. Zur Entscheidung, welche die SP als SP Graubünden in Bezug auf diese Verfassung treffen wird, kann ich folgendes sagen. Die Chancen, dass man zu einem Nein kommt, sind nicht sehr unterschiedlich. Ob die vorgezogene Variantenabstimmung das nicht befriedigende Resultat bringt oder ob wir

es gemeinsam zusammen zur Abstimmung vorbringen. Also, o oder so wird es in diesen beiden Fällen schwierig sein, eine Zustimmung bei der SP zu erreichen. Zur Argumentation: Ich finde es von Grossrat Nick merkwürdig, dass er da von Gesamtkunstwerk schwärmt, dass es nur so als Gesamtkunstwerk der Bevölkerung präsentiert werden soll und darf. Merkwürdig ist auch, dass ich nichts davon gehört habe, als wir die Teilrevision der Verfassung für den Kanton Graubünden verabschiedet haben, vors Volk gebracht haben, dass an einer Gesamtrevision der Kantonsverfassung vorgängig oder gleichzeitig einzelne Fragen und Varianten zur Abstimmung gebracht werden können. Genau das wollten wir damals. Wir wollten diese Möglichkeiten offen halten, um bei entscheidenden Fragen über eine vorgezogene oder eine gleichzeitige Abstimmung entscheiden zu können. Das haben wir gewollt und deshalb ist es auch logisch, dass dieser Antrag oder dass diese Diskussion heute stattfindet. Ich staune auch über Grossrat Hardegger, dass er absolut kein Verständnis dafür hat, wenn er sich nicht mehr an Entscheidungen erinnern kann, die wir getroffen haben, die ausdrücklich hier auch diskutiert wurden und die auch für eine Totalrevision eingegrenzt wurden. Also, bei der Revision eines einzelnen Artikels spielen andere Mechanismen und da müssen solche Diskussionen nicht geführt werden. Wir bleiben dabei. Aus der Freisinnigen-Ecke wurde sonst immer gesagt, es sei keine so wichtige Sache, die Sache mit dem Wahlkreis. Grossrat Nick gibt zumindest zu, dass sie wichtig ist und wir meinen, sie ist eben ein Projekt, das es in seiner Wichtigkeit verdient, gesondert dem Volk präsentiert zu werden, um die Meinung des Volkes dazu zu haben. Diese kniffligen juristischen Konstrukten, die Grossrat Nick macht, ob wir dann überhaupt aufgrund dieses Ergebnisses anders an die Totalrevision der Kantonsverfassung, die ein halbes Jahr später stattfinden, herangehen würden, überlasse ich gern den Juristen. Ich bitte Sie, dem Antrag der SP zuzustimmen.

Zindel: In der Schlussabstimmung stimmen wir nicht über ein Gesamtwerk ab. Der wesentliche Punkt ist noch nicht entschieden und das ist die Machtfrage. Mir kommt es vor, als ob wir eine Limousine vom Band laufen lassen, deren Motorisierung noch nicht geklärt ist. Ihr müsst uns Minderheiten auch verstehen, wenn wir sagen, dass mit der neuen Verfassung eine Machtverschiebung vom Volk hin zum Parlament stattfindet und dass es ganz entscheidend ist, wie das Parlament nach welchem Mechanismus zusammengesetzt wird. Das ist für uns nicht eine Existenzfrage, aber doch eine Herzensfrage. Es findet nachher die Parlamentswahl über ein antiquiertes, diskriminierendes System statt oder zumindest über eine Kompromissmodell, wozu wir Hand bieten möchten. Wir mögen uns um diese Frage herum und bewahren diese bis zur Schlussabstimmung auf. Für uns liegt die Frage auf dem Tisch: Wollen wir ein prophylaktisches Nein einlegen oder nicht?

Schmid: Ich möchte an Sie appellieren, diesen Saal nicht zu einem parteipolitischen Schlachtfeld zu machen. Ich denke, die Angelegenheit ist zu wichtig für diesen Kanton, um sich kurzfristig politisch profilieren zu wollen. Ich sage das vor allem zu Händen der SP. Ich gebe der SP aber recht und ich werde mich ihrer Meinung über eine vorgezogene Abstimmung auch anschliessen. Ich werde Ihnen das auch begründen. Ich bedaure es, dass wir dieses Gutachten erst heute Morgen erhalten haben. Ich hätte es gerne früher gelesen. Ich appelliere an Sie, haben Sie den Mut und lesen Sie es auch durch. Dann stellen Sie nämlich fest, dass Professoren Men-

schen sind wie wir und dass sie sich auch nicht so gerne auf gewisse Aussagen festlegen. Auf Seite 7 z.B. lese ich: „Welches Abstimmungsverfahren vermag nun diese Ziele in bestmöglicher Weise zu erreichen? Verhinderung einer Ablehnung des Verfassungsentwurfs indem sich Neinstimmen hineinkummulieren.“ Also, genau das erreichen Sie eben, wenn Sie die Abstimmung zusammen durchführen. Es steht dann auch noch, dass sich der Herr Professor nicht wertend äussern wolle. Ich stelle dann fest, er tut es dennoch, indem er auf Seite 5 sagt, es sei weder nötig noch sinnvoll. Das ist in meinen Augen als Nichtjurist eine Wertung. Nun aber zur Sache. Ich denke, in meinem persönlichen Staatsverständnis ist diese Frage des Wahlsystems eine so wichtige, dass sie eigentlich getrennt beantwortet werden müsste und auch getrennt dem Volk vorzulegen ist. Wenn ein Turnverein oder der Bündner Bienenzuchtverband seine Statuten revidiert, dann werden zuerst auch Unteranträge bereinigt und dann die Hauptanträge. Ich denke, auch wenn vielleicht der Vergleich ein wenig wagemutig ist, dass es unsere Bevölkerung auch verstehen würde, wenn man über so eine wichtige Sache zweimal entscheiden dürfte. Ich bitte Sie in diesem Sinne, einer Variantenabstimmung zuzustimmen und dieser Variantenabstimmung als vorgezogene Variantenabstimmung zuzustimmen.

Loepfe: Ich glaube, wir haben uns hier irgendwie in einer sehr theoretischen und akademischen Diskussion verloren. Nach meiner Auffassung geht es doch darum, dass wir hier eine Verfassung mit ausgearbeiteten Varianten haben. Die können sehr wohl gleichzeitig zur Abstimmung gelangen. Wenn dazwischen ein Gestaltungsschritt kommt, ist es sehr sinnvoll, dies zeitlich zu trennen. Aber hier liegt kein Gestaltungsschritt mehr vor. Wir wissen genau, was wir für Varianten haben oder im Beispiel von Grossrat Zindel haben wir das Auto und wir wissen, welche zwei Motoren wir dazu haben. Es gibt nur zwei Motoren. Wir gehen nachher nicht hin und sagen, jetzt haben wir den Motor, also will ich ein anderes Chassis. Es ist ausgearbeitet, wenn wir hier aus dem Saal gehen. Voraussichtlich haben wir nur noch die zweite Lesung über den letzten Teil in der November-Session. Aber im Wesentlichen ist es ausgearbeitet. Wir wissen genau, worüber wir abstimmen. Also, geht es hier in dieser Frage der SP letztlich nur noch, es tut mir leid, ich muss es so werten, um parteipolitisches Geplänkel. Weil, wenn dieser Vorschlag hier auf Seite 8 dieser Expertise zur Abstimmung gelangt, kann man wohl kaum davon ausgehen, dass eine Mehrheit, die sich für ein ganz bestimmtes Wahlverfahren gebildet hat, nachher hingehen wird und die gesamte Verfassung kippen wird. Das Einzige, was passieren würde ist, dass Sie Nein sagen dazu. Aber das ist eine SP-parteilpolitische Sache. Sie sind nicht das Volk. Das Volk ist draussen. Sie sind ein Teil des Volkes, aber Sie sind nicht das Volk. Darüber abstimmen tut das Volk und dieses kann es gleichzeitig, weil es fertig ausgearbeitete Varianten sind. Es kommt nachher nichts Neues. Also, bitte folgen Sie dem Antrag der Kommission.

Jeker: Für mich ist es wirklich völlig unverständlich, das Volk zweimal an die Urne zu rufen in dieser Sache. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist eine Vorlage, ein Geschäft, ein Projekt und nicht zwei Projekte. In jedem Projekt hat es Besonderheiten, Schwergewichte und Details. Es ist aber immer ein Projekt. Das Volk ist mündig und mündig genug, über ein Paket in einer Abstimmung abzustimmen. Eine zusätzliche Abstimmung ist nicht gratis und für so viel Geld bin ich nicht bereit, zwei Abstimmungen zuzubilligen.

Casanova (Chur): Ich habe gespannt auf die Argumente der SP gewartet, warum man vorgängig eine Abstimmung durchführen sollte. Ich habe keine Argumente gehört und daher meine ich, sind es vor allem parteipolitische Interessen, die hier auf dem Spiel stehen. Die eigenen Interessen werden dem Gesamtinteresse vorangestellt. Ich meine, dass die SP-Fraktion ein wenig mutlos ist. Ich habe beinahe das Gefühl, dass sie glaubt, dass die vorgängige Abstimmung nicht ihr Projekt als Gewinner hervorbringt sondern allenfalls das Majorzsystem zementiert und dann hätte die SP die Möglichkeit, die Verfassung als solche abzulehnen. Aber das ist doch der falsche Weg. Wir haben ein Projekt und da stimme ich Grossrat Jeker überein. Wir haben die Gesamtrevision der Kantonsverfassung und wir wollen miteinander dieses grosse Werk durch das Volk bringen. Jeder hat Interessen mit Bezug auf das Wahlsystem und jeder ist aufgerufen, für diese Interessen zu kämpfen. Damit kämpft er eben auch für die Verfassung als Ganzes und als solches. Es geht doch nicht an, dass wir vorgängig über ein Wahlsystem abstimmen und dadurch Gefahr laufen, dass die einzelnen Interessen nach der Abstimmen auseinanderdriften und hernach kein Konsens mehr möglich ist über die Verfassung. Ein solches Vorgehen wäre schade und ist abzulehnen.

Walther: Ich will nur etwas klarstellen. Der Proporz ist nicht von der SP gepachtet. Ich bekenne mich aus ganz anderen Überlegungen, nämlich aus rein liberalen Überlegungen zum Proporz und habe das so in meiner Partei auch immer vertreten, obschon ich doch unterlegen bin. Aber trotzdem würde es mir nie in den Sinn kommen, die Kantonsverfassung dazu zu missbrauchen, um diesen Proporz zu ertrotzen. So verschwommen, wie sich Grossrat Arquint uns gegenüber jetzt geäußert hat, genauso verschwommen wird die SP dann den Abstimmungskampf führen und mit dem können die Bürgerlichen durchaus leben. Ich meine, es ist angebracht, so wie es die Kommissionspräsidentin vorgebracht hat, diese Abstimmung gemeinsam dem Volk vorzulegen.

Pfenninger: Ich bin aufgerufen, hier zwei, drei Bemerkungen zu machen. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen. Es gibt einige sehr wichtige und herausragende Punkte in dieser Verfassung. Bei einigen haben wir zusammen in der Diskussion, in der Auseinandersetzung einen Kompromiss gefunden. Bei anderen vielleicht sogar ein Konsens und dann gibt es einige Punkte, da musste man eben Mehrheiten und Minderheiten finden. Aber wir kommen nicht darum herum festzustellen, dass eben bez. des Wahlsystems, kein Kompromiss gefunden wurde und es auch bekannt ist, dass wir uns eigentlich seit vielen Jahren immer wieder mit diesem Wahlsystem beschäftigt haben. Dies rechtfertigt eigentlich, dass man dem Wahlsystem eine besondere Bedeutung gibt. Das Gutachten Kölz schliesst ja eine vorgezogene Variantenabstimmung durchaus nicht aus, sondern es empfiehlt einfach etwas anderes. Es wird eine Gewichtung vorgenommen. Ich denke, es geht hier auch nicht um irgendwelche strategischen Überlegungen, wie uns jetzt unterstellt wird, sondern darum, zu dem, wozu man am Schluss ja sagen wird, klare Verhältnisse zu schaffen und ich denke, dass das der richtige Weg wäre.

Hinz: Ich möchte Grossrat Pfenninger nur sagen, die Kommission hat einen Kompromiss vorgeschlagen und sie hat, das Bestmögliche gemacht, das sie konnte. Erinnern wir uns daran, in diesem Saal wurde mit grosser Mehrheit beschlos-

sen, das bisherige Wahlsystem, das Majorzwahlsystem, beizubehalten. Wir waren aber kooperativ und legen eine Variante vor, die miteinander mit der Kantonsverfassung zur Abstimmung gelangt. Ich meine, das ist richtig. Ich bitte Sie, die Kommission zu unterstützen.

Cathomas: Grossrat Heinz hat mir das Wort genommen. Ich wollte auch Kollege Pfenninger widersprechen. Wir haben den Auftrag, eine Verfassung zu machen und wir haben an dieser Verfassung während langer Zeit sehr intensiv gearbeitet. Ich denke, dass auch die SP oder die Vertreter der SP, die in der Kommission dabei waren, sehr intensiv und gut gearbeitet haben. Jetzt müssen wir den Mut haben, den Kompromiss, den wir ausgearbeitet haben, dem Volk zu zeigen und das ist die Variantenabstimmung: Wollt Ihr eine Variante oder die andere? Der Kompromiss besteht aus diesen zwei Varianten und mit dem, glaube ich, ist der Auftrag erfüllt. Diesem Kompromiss kann auch die SP jetzt nicht aus dem Weg gehen. Also, ich beantrage, den Vorschlag der Kommission zu berücksichtigen. Das erwartet das Volk von uns, denn das ist die einzige Lösung und der einzige Weg, nach dem wir so lange gesucht haben und für den wir so viel Geld ausgegeben haben.

Biancotti: Ich war ebenfalls gespannt auf die Begründung des Fraktions-Sprechers der SP zu diesem Antrag und ich bin überrascht, wie dürrtig dieser ausgefallen ist. Ich glaube, wir können dem Volk sehr gut erklären, was der Inhalt dieser Verfassung ist und auch diese wichtige Frage ohne weiteres im Zusammenhang mit der Abstimmung erklären. Das Demokratieverständnis, das heute seitens der SP-Vertreter an den Tag gelegt wird, hat mich jedoch sehr überrascht. Ich beginne mit Grossrat Zindel. Er spricht von einem antiquierten Wahlverfahren, das heute vorherrscht. Es wurde schon erwähnt, dass unser Stimmvolk zweimal darüber abgestimmt hat und hat sich für das Majorzverfahren entschieden hat. Also, ich würde Ihnen empfehlen, statt ein neues Wahlverfahren einen neuen Souverän zu wählen, der vielleicht nicht so antiquiert ist wie unser Souverän. Aber diese Frage wurde bereits entschieden. Vielleicht wird sie in Zukunft anders entschieden. Diesen Entscheid müssen wir respektieren und ich finde, dass die Frage vom Hinterbänkler von Grossrat Arquint durchaus berechtigt war. Die wirkliche Motivation dieses Fraktionsantrags der SP ist wahrscheinlich diejenige, dass wenn in einer ersten Abstimmung das Majorzverfahren obsiegen sollte, wir dann dieses ganze wichtige Werk zur Ablehnung empfehlen werden. Das kann doch nicht sein. Stellen Sie sich vor, das Stimmvolk von Graubünden würde sich in dieser Variantenabstimmung für den Majorz entscheiden, was ich sogar annehme, und wir stellen dann diese ganze Arbeit, die wir hier gemacht haben, in Frage. Zudem stimmt es nicht, Kollege Zindel, dass sich die Machtverhältnisse zugunsten des Parlaments verschoben haben. Im neuen Verfassungsentwurf haben wir Instrumente, z.B. die Gesetzesinitiative, die durchaus eine weitere Mitbestimmung des Souveräns zulassen. Also, ich glaube, wir sind auf dem besten Wege, ein Jahrhundertwerk, wie es schon genannt wurde, zu machen. Ein sehr gutes Werk und ich mute mir und auch dem Souverän zu, sich über diese Frage im Zusammenhang mit einer Abstimmung zu äussern. Ich bin für den Kommissionsantrag.

Noi: Ich bin in dieser Diskussion Variantenabstimmung in eine schwierige Situation geraten. Ich hatte im Rat eigentlich konsequent für den Proporz gestimmt und ich hatte auch in

der Kommission für den Proporz gesprochen. Dieses Gutachten über die Variantenabstimmung hat mich jedoch etwas geblendet. Auch beeinflusst hat mich die Abstimmung im Rat mit dieser grossen Mehrheit für den Majorz. So, dass ich schlussendlich doch der Kommission zustimmen musste. Es liegt mir wirklich auf dem Magen, diese Entscheidung zu begründen. Die Tatsache, dass 1996 eine Abstimmung über den Proporz durchgeführt wurde und unser Volk mit 21'400 Stimmen „ja“ und 21'600 Stimmen „nein“ gesagt hat, finde ich ein nicht unrelevantes Resultat und somit werde ich hier einen Kompromiss eingehen. Aus Respekt zu diesem Volk werde ich mich der Stimme enthalten. Das Volk hat keine Möglichkeit, über den Proporz etwas zu sagen, wenn die Abstimmung durchgeführt wird wie von der Kommission vorgesehen.

Cahannes Renggli: Kommissionspräsidentin: Beim Antrag der SP geht es der SP, wir haben es schon mehrfach gehört, um reines Machtkalkül. Grossrat Hardegger hat absolut die richtige Frage gestellt. Grossrat Arquint hat sie nicht beantwortet. Ich werde sie aber für Grossrat Arquint beantworten, weil er dazu schon einmal eine Antwort gegeben hat. Ich habe hier noch die Berichterstattung vom 21. September vor mir. Dort sagt Grossrat Arquint im Namen der SP, ich zitiere: „Falls am Majorzsystem festgehalten werde, werde sie, die SP, bei der laufenden Totalrevision totalen Oppositionskurs fahren.“, droht die SP. Das im Bündner Tagblatt. Am gleichen Tag in der Südostschweiz sagt er: „Zudem bekräftigt sie, die SP, ihre früher gemachte Aussage, wonach sie bei einer Beibehaltung des Majorz die Verfassungsrevision konsequent bekämpfen werde.“ Mit andern Worten bedeutet das, dass die SP zwar eine Abstimmung will, aber wehe, wenn von ihrer Meinung abgewichen wird. Die SP will auch aus diesem Grund die Abstimmung vorziehen, um die ganze Verfassung zu Fall zu bringen, falls das Volk ihre Meinung nicht vertritt. Das hat für mich mit Demokratie nichts zu tun und ich meine, wir müssen solchen Machenschaften keinen Vorschub leisten. Darum ersuche ich Sie, lehnen Sie den Antrag der SP nicht nur ab, sondern lehnen Sie ihn ganz deutlich ab.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Zum Glück sind wir uns jetzt darüber einig, dass das Volk die Möglichkeit haben muss, mindestens darüber abzustimmen, was für ein Wahlsystem es haben möchte. Ich verzichte darauf, Ihnen nochmals meine Lieblingsvariante zu präsentieren und mich dafür einzusetzen. Ich habe das mit relativ wenig Erfolg schon einmal versucht und ich werde mich jetzt auf das Volk verlassen. Das Volk entscheidet sehr oft sehr richtig, für wen auch immer. Ob Varianten und welche Varianten, das werden Sie bestimmen. Ob Varianten vorgezogen werden sollen oder ob eben diese Variante gleichzeitig behandelt werden soll und kann: aus rechtlicher Sicht, das wurde verschiedentlich gesagt, lässt sich beides vertreten. Aber wollen wir tatsächlich jetzt die Frage Wahlsystem als einzige zentrale Frage dieser Verfassungsrevision platzieren? Ich meine nein. In dieser Kantonsverfassung hat es neben dem Wahlsystem noch ein paar andere Probleme und wichtige Fragen, die beantwortet wurden oder werden. Wenn dem nicht so wäre, und das nun an die Adresse gewisser Parlamentarier hier, dann hätten wir eine Sandkasten-Übung gemacht. Dann hätten wir uns die ganze Übung wirklich sparen können. Zu Grossrat Arquint. Ich muss Ihnen sagen, das Wesen einer Totalrevision werde ich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auch dann zu erklären versuchen, wenn wir die Va-

riante gleichzeitig bringen; und es wird nicht schwerer und nicht leichter fallen, als wenn wir die Variante vorziehen. Um der Frage des Wahlsystems ein besonderes Gewicht zu geben, ich denke, sie hat auch ein spezielles Gewicht, aber sie ist nicht allein massgebend, präsentieren wir ja eine Variante. Damit sie nicht zur Überlebensfrage wird, lassen wir eben über die Variante gleichzeitig wie über die Kantonsverfassungsrevision abstimmen. Ich denke, das ist politisch richtig. Das ist der richtige Weg. Gegen die Argumentation von Grossrat Zindel, man nehme dem Volk nun Rechte weg und gebe sie den Parlamentariern bzw. dem Grossen Rat, wehre ich mich. Das trifft in dieser Form nicht zu. Beim Referendum und bei der Initiative haben wir die Anzahl der notwendigen Stimmen massiv herabgesetzt. Das ist eine Aufwertung der Volksrechte und ich hoffe auch, dass das Volk von diesem Volksrecht oder von diesen Volksrechten dann auch Gebrauch machen wird. Ich gehe davon aus, meine Damen und Herren, dass Sie sich auch wenn, was nach der heutigen Stimmungslage hier, sofern ich die richtig beurteile, nicht der Fall sein wird, dass also selbst wenn man die Variante vorziehen würde und dann ein Resultat herauskommen würde, das Ihnen nicht ganz entspricht beziehungsweise nicht nach Ihrem Wunsch ausfällt, Sie sich dann trotzdem nicht gegen die Verfassung als solche stellen würden. Über gewisse Voten hier bin ich total enttäuscht. Sie müssten nämlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zuerst einmal erklären, warum wir uns während dreier Sessionen über eine Kantonsverfassung mit annähernd 100 Artikeln unterhalten und dann, weil ein Artikel vielleicht nicht so ausfällt beziehungsweise über diesen nicht so abgestimmt wird, wie wir das uns wünschen, sie sich gegen die Verfassung stellen. Wenn ich mich im Rat umsehe, wünschen wir uns nicht alle das gleiche. Warum wollen wir dann das ganze Werk ablehnen? Also, ich denke, nicht nur ich wäre enttäuscht, sondern viele andere Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in diesem Kanton auch, und das sage ich ohne in eine Kristallkugel zu schauen, Grossrat Arquint. Also, ich bitte Sie, stimmen sie der Variante zu und stimmen Sie der gleichzeitigen Abstimmung Variante und Verfassungsrevision zu.

Abstimmung

Der Antrag Arquint wird mit 97 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Antrag Stiffler

Die Fragestellung zu Variante 2a ist wie folgt zu formulieren:
das bisherige Verfahren (alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren)

Stiffler: Ich möchte zu a) Fragestellung unter 2a einen Antrag stellen. Zum bisherigen Verfahren/Mehrheitswahlverfahren. Und jetzt mein Antrag. Das bisherige Verfahren, Klammer geöffnet, alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren, Klammer geschlossen. Eine kurze Begründung. Unter 2b. wird das Bündner Modell vorgestellt. Ich sehe nicht ein, dass man beim Bündner Modell sagt, um was es geht, dann aber unter 2a. nur schreibt „das bisherige Verfahren“ und der Überzeugung ist, dass jeder Mann und jede Frau weiss, was das bisherige Verfahren ist, nämlich das Mehrheitswahlverfahren. Deshalb meinen Antrag. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesen Antrag.

Ordnungsantrag Jäger

Es soll keine Diskussion über die Ausgestaltung des Stimmzettels insbesondere die Fragestellung geführt werden.

Jäger: Wenn Sie das Gutachten von Herrn Kölz vor sich haben, sehen sie, dass Herr Kölz eine andere Formulierung braucht. Es sprengt nun den Rahmen der Debatte, hier unter 120 Personen den Stimmzettel im Einzelnen zu gestalten. Das haben wir auch sonst nie gemacht. Ich bitte sie, über diesen Punkt nicht abzustimmen. In diesem Sinne stelle ich den Ordnungsantrag, dass wir über diesen Punkt nicht abstimmen, sondern dass wir dies, wie das gewohnt ist, der Redaktionskommission und der Standeskanzlei überlassen. Ich versuche den Ordnungsantrag noch einmal zu erklären. Wir haben auf Seite 8 des Gutachtens von Herrn Kölz einen Vorschlag, wie der Stimmzettel auch aussehen könnte. Hier ist die Fragestellung ein bisschen anders formuliert. Ich denke, es ist nicht sehr sinnvoll, wenn wir uns hier als 120-köpfiges Plenum über die Frage der Ausgestaltung des Stimmzettels eine Diskussion führen. Über die Ausgestaltung des Stimmzettels haben wir, solange ich mich erinnern kann, noch nie in diesem Rat eine Diskussion geführt. Das ist Sache der Redaktionskommission. Dafür wählen wir diese Leute. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne meines Ordnungsantrages nun nicht über die Details des Stimmzettels hier zu diskutieren. In diesem Sinne der Ordnungsantrag. Wenn Sie meinem Ordnungsantrag zustimmen, dann gibt es keine weitere Diskussion jetzt über die Details.

Abstimmung

Der Ordnungsantrag Jäger wird mit 69 zu 23 Stimmen angenommen.

Standespräsident Locher: Sie haben dem Ordnungsantrag von Grossrat Jäger mit 69 zu 23 Stimmen zugestimmt. Grossrat Stiffler, Ihr Antrag entfällt deshalb.

Wortlaut der Bestimmung

Antrag Kommission

Absatz 1 unverändert

²Die Wahl [...] erfolgt [...] nach dem Mehrheitswahlverfahren.

³Die Kreise bilden die Wahlkreise.

⁴Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

Absatz 4 wird zu Absatz 5

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Art. 29, Stellung der Ratsmitglieder

Antrag Kommission und Regierung

¹gemäss Fassung 1. Lesung

²gemäss Fassung 1. Lesung

³Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz [...] bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Bei Artikel 29 Absatz 3 ergibt sich eine Anpassung, welche sich aus den Entscheidungen über das Gesetzgebungsverfahren herleiten lässt.

Angenommen

Art. 30, Öffentlichkeit der Sitzungen; 2. Aufgaben; Art. 31, Grundsatz

Angenommen

Art. 32, Gesetzgebung

Antrag Kommission und Regierung

¹gemäss Fassung 1. Lesung

²Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend: Ziff. 1 – Ziff. 3a: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 4: Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte [...];

Ziff. 5: gemäss Fassung 1. Lesung

³gemäss Fassung 1. Lesung

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Bei Artikel 32 Absatz 2 Ziff. 4 ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

Angenommen

Art. 33, Weitere Rechtsetzungskompetenzen; Art. 34, Aufsicht und Oberaufsicht; Art. 35, Planung; Art. 36, Finanzen

Angenommen

Art. 37; Wahlen

Antrag Kommission und Regierung

Ziff. 1 – 3: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 4: weitere Amtsinhaberinnen und –inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

Angenommen

C. DIE REGIERUNG; 1. Organisation; Art. 39, Zusammensetzung; Art. 40, Wahl; Art. 41, Präsidium; Art. 42, Nebenbeschäftigung und Interessenvertretung; 2. Aufgaben; Art. 43, Regierungsaufgaben; Art. 44, Leitung der Verwaltung; Art. 45, Mitwirkung im Grossen Rat; Art. 46, Rechtsetzung; Art. 47, Finanzen; Art. 48, Weitere Aufgaben; Art. 49, Ausserordentliche Lagen; 3. Verwaltung

Angenommen

Art. 50, Departemente und Standeskanzlei

Antrag Kommission und Regierung

¹Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. [...] Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

²gemäss Fassung 1. Lesung

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Auch hier ergibt sich lediglich die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

Angenommen

Art. 51, Andere Träger öffentlicher Aufgaben; D. GERICHTE; Art. 52, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; Art. 53, Justizaufsicht; Art. 54, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; Art. 55, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Angenommen

Art. 56, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Keller: Ich merke, das Ergebnis der ersten Lesung war, neben einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit zu behalten im Artikel 56. Wenn ich die Botschaft von der Regierung an den Grossen Rat lese, merke ich im Prinzip, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit für eine Überprüfung der Gesetze und der Erlasse im Sinne von Artikel 7 des Verfassungsentwurfes vorgesehen war. Es waren schlussendlich die Grundrechte, die wir in der ersten Version dieser Verfassung aufgelistet hatten. Jetzt nach dem Ergebnis der ersten oder zweiten Lesung haben wir auf eine Auflistung der Grundrechte auf kantonaler Ebene verzichtet. Ich stelle mir die Frage, ob eine kantonale Gerichtsbarkeit einen Sinn macht, wenn wir die Grundrechte nicht auflisten und keine kantonale Grundrechte oder keine Erweiterung der Bundesgrundrechten vorsehen und trotzdem hier im Zusammenhang mit der kantonalen Gerichtsbarkeit schlussendlich nur die Grundrechte, die auf Bundesebene vorgesehen sind, kontrollieren. Das Prinzip Bundesrecht bricht Kantonales Recht ist ein Prinzip, das in einer ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung findet und ich verstehe in diesem Zusammenhang nicht, warum wir ein Verfassungsgericht haben sollten, wo der Inhalt in einer ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit trotzdem überprüft werden kann. Auf der anderen Seite müssen wir auch noch sehen, dass eine Verfassungsgerichtsbarkeit - die Sache wurde vielleicht nicht genug diskutiert - die Möglichkeiten des Parlamentes klar begrenzt. Da jedes Gesetz oder jeder Parlamentserlass von einem Gericht, in diesem Fall vom Verwaltungsgericht als Verfassungsgericht, annulliert werden kann, frage ich mich, ob die Frage in diesem Parlament wirklich so gestellt worden ist. Also, kurz zusammengefasst, auf der einen Seite haben wir keinen Inhalt mehr, sagen wir, keinen kantonalen Inhalt mehr für die Grundrechte, die wir in einem solchen Verfahren überprüfen können, und auf der anderen Seite limitieren wir trotzdem die Möglichkeit des Parlamentes oder überlassen einem Gericht die Überprüfung der Gesetze und Erlasse des Parlaments. Ich will die Meinung zuerst von der Kommissionspräsidentin, von der Kommission und von der Regierung hören. Eventuell stelle ich nachher einen Antrag.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Die Grundfrage der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich unabhängig davon entschieden worden, ob kantonale Grundrechte in der Verfassung aufgeführt werden. Grossrat Keller hat auf die Botschaft hingewiesen. Sie können dort auf Seite 525 nachlesen, dass eben als verfassungsmässige Rechte nicht nur die in Artikel 7 vorgesehenen Grundrechte in der kantonalen Verfassung gelten, sondern auch weitere Rechte gemäss Kantonsverfassung sowie die vom Bundesgericht anerkannten Verfassungsgrundsätze. Daher kann man nicht sagen, dass die kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit nur eingeführt wurde oder wird, weil kantonale Grundrechte veran-

kert werden, sondern es stellt sich diese Frage unabhängig davon. Die Kommission hat sich auch mit den entsprechenden Gegebenheiten befasst und ist zur Auffassung gelangt, dass es sich rechtfertigt, eine kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit so oder anders einzuführen. Und die Grundfrage ist dazu eigentlich, will man in Zukunft, dass in erster Linie ein kantonales Gericht über die Verfassungsmässigkeit kantonalen Akte, Rechtssätze oder Anwendungsakte, vor allem Rechtssätze, entscheidet oder will man das wie bis anhin direkt dem Bundesgericht belasten. Und da hat die Meinung obsiegt, dass man gesagt hat, es ist vernünftig, dass zuerst eine kantonale gerichtliche Instanz die Verfassungsmässigkeit beurteilt, weil ein kantonaler Verwaltungsrichter die Gegebenheiten im Kanton besser kennt und ein weiterer Zug allenfalls an das Bundesgericht ohnehin noch offen steht. Generell kann man sagen, dass die in der Kantonsverfassung in diesem Verfassungsentwurf vorgesehene Verfassungsgerichtsbarkeit zwei wesentliche Neuerungen bringt. Es sind die folgenden, zum einen entscheidet anstelle der Regierung künftig das Verwaltungsgericht über die Vereinbarkeit kommunaler Erlasse mit dem übergeordneten Recht und zum andern wird eine sogenannte abstrakte Normenkontrolle betreffend kantonaler Gesetze eingeführt, die unmittelbar nach ihrem Erlass und unabhängig von einem Anwendungsakt auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden können. Und es ist eine Frage der Gewichtung, ob man dies will oder nicht. Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass dies sinnvoll ist und dass man das so einführen möchte, dass man eben eine eigentliche Gerichtsinstanz auf kantonaler Ebene hat, welche kommunale Erlasse überprüfen kann im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und andererseits eben auch eine abstrakte Normenkontrolle einführt, dass unabhängig von einem Anwendungsakt diese Verfassungskonformität von einer kantonalen Instanz überprüft werden kann, so dass eben nicht nötig ist, zuerst immer direkt nach Lausanne gehen zu müssen. In diesem Sinn würde ich vorschlagen, dass wir diese Verfassungsgerichtsbarkeit, welche wir in der ersten Lesung beschlossen haben, so belassen.

Keller: Ich merke, dass die Frage im Rat nicht grosses Interesse erweckt hat, aber eine Sache will ich auch noch bemerken. Es stimmt schon, dass der objektive Aspekt immer noch gewährleistet ist, aber ohne Grundrechte der subjektive Aspekt nicht, d.h. der Rechtsschutz des einzelnen vor allem bei einer Verletzung von verfassungsmässigen Grundrechten. Ist das nicht mehr nötig? Also, das ist schon klar, dass schon heute in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren oder vor einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäss dem Prinzip Bundesrecht bricht kantonales Recht, die kantonalen Grundrechte, wenn sie denjenigen in der Bundesverfassung entsprechen, geltend gemacht werden können und von den Gerichten angewendet werden müssen. Das bedeutet, dass der subjektive Aspekt im aktuellen System mit dem Verzicht, wie wir im Artikel 7 entschieden haben, wegfällt. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für den objektiven Aspekt zu wollen, ist für mich nicht sinnvoll. Man sollte ganz darauf verzichten, wenn schon nur der objektive Aspekt gewährleistet wird und der subjektive nicht. Wir müssen uns auch hier noch daran erinnern, dass im Prinzip bei solchen Gerichtsbarkeiten im Zusammenhang mit dem objektiven Aspekt weniger Verfahren durchgeführt werden. Also, d.h. 95 Prozent sind Verletzungen von Grundrechten. Ob wir für die bleibenden fünf Prozent ein Verfassungsgericht wollen, bleibt offen. Ich bin also

der einzige, der im Prinzip hier sieht, dass uns das Verfassungsgericht viel kosten und nichts bringen könnte, aber wenn der Rat es so will, kann ich mich der Meinung der Mehrheit anpassen.

Portner: Ich weiss nicht, ob Grossrat Keller hier irgendetwas verwechselt oder ob ich etwas verwechsle. Wenn das Kantonsgericht willkürlich entscheidet, kann man den Entscheid dann z.B. ans kantonale Verfassungsgericht weiterziehen. Dieser Bereich bleibt natürlich auch und das Verwaltungsgericht ist ja bis jetzt nur für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zuständig gewesen. Aber man kann sich jetzt auch bei privatrechtlichen Angelegenheiten, wo eben zum einen sehr oft nur die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür möglich war, an das Verfassungsgericht im Kanton richten und dieser Bereich bliebe auch. Also, eine Funktion hat er auch im Bereich der Grundrechte.

Angenommen

Art. 57, Weitere richterliche sowie aussergerichtliche Behörden

Angenommen

Jäger: Infolge eines Windstosses in der Pause ist mein Votum, das ich zu Artikel 33 vorbereitet habe, weggeblasen geworden. In der Zwischenzeit habe ich dieses nach einiger Hektik wieder gefunden. Ich möchte hier am Ende eines Kapitels den Wunsch äussern, noch einmal auf Artikel 33 zurückkommen zu dürfen.

Standespräsident Locher: Sie stellen den Antrag, auf Artikel 33 zurückzukommen. Warum stellen Sie den nicht am Schluss? Vielleicht gibt es noch ein, zwei Rückkommensanträge auf einzelne Artikel. Ja, ich würde Ihnen vorschlagen, dass Sie das am Schluss machen.

E. AUSÜBUNG VON MITWIRKUNGSRECHTEN IM BUND; Art. 58, Ständerat; Art. 59, Kantonsreferendum; Art. 60, Standesinitiative; 6. Abschnitt: Gliederung des Kantons; A. GEMEINDEN UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT; 1. Gemeindearten

Angenommen

Art. 61, Politische Gemeinden

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Zu den Bestimmungen über die Gemeinden und die Gemeindenarten einige generelle Bemerkungen seitens der Kommission. Anlässlich der August-Session wurde hier im Rat die Frage aufgeworfen, wie der Begriff Gemeinde im Verfassungsentwurf zu verstehen ist und, ob allenfalls eine klare Abgrenzung oder eine klarere Abgrenzung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde bzw. Ergänzungen vorzunehmen seien. Die Vorberatungskommission hat sich auch mit dieser Frage fundiert beschäftigt und ist nach gewalteter Diskussion und entsprechenden Abklärungen zum Schluss gekommen, dass sich weitere Unterteilungen oder Anpassungen nicht rechtfertigen. Ich habe bereits anlässlich der letzten Session bei der ersten Lesung teilweise auf die entsprechenden Gründe hingewiesen. Es sind die folgenden: Systematik und Gliederung des sechsten Abschnittes mit den Zwischentiteln A) Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit und A) 1. Gemeindearten legen den Schluss nahe, dass der Begriff

Gemeindearten legen den Schluss nahe, dass der Begriff Gemeinde sowohl die politische Gemeinde bezogen auf Artikel 61 und die Bürgergemeinde, davon handelt Artikel 62, umfasst. Soweit die Verfassung im sechsten Abschnitt von Gemeinde ohne Präzisierung spricht, sind damit beide Arten gemeint. Die systematische Auslegung bedeutet also, dass die Bestimmungen von Artikel 63 bis 68 aufgrund ihres Wortlautes grundsätzlich auch für die Bürgergemeinden gelten. Dies hat keine Änderungen zur Folge, sondern entspricht dem geltenden Recht, denn Artikel 77 Absatz 2 Gemeindegesetz legt fest, dass die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden auch für die Bürgergemeinden gelten, soweit der Abschnitt über die Bürgergemeinden keine besonderen Vorschriften enthält. Besondere Vorschriften im Gemeindegesetz bestehen etwa bezüglich Organisation, Artikel 78 Gemeindegesetz, sowie in der Regelung bezüglich Fusionen. In Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit sieht Artikel 50 Absatz 3 des Gemeindegesetzes im Übrigen vor, dass sich Bürgergemeinden im Rahmen ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches mit anderen Bürgergemeinden oder mit politischen Gemeinden verbinden können. Es macht nach Auffassung der Kommission jedoch keinen Sinn, die Bürgergemeinden prominent und mit eigener Systematik in der Verfassung zu erwähnen und ihnen damit eine Bedeutung zu verleihen, über welche sie gar nicht verfügen. Immerhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht in einem Entscheid die Bürgergemeinden lediglich als Organe der politischen Gemeinden qualifiziert und bezeichnet hat. Lediglich in Artikel 64 ist daher eine Anpassung vorzunehmen, auf welche ich an jener Stelle dann noch eingehen werde.

Cavigelli: Ich bin befriedigt von den Äusserungen von Kommissionsvizepräsident Brüesch. Sie wissen, dass der Gedanke ja von Seiten der CVP-Fraktion eingebracht worden ist, die Systematik nochmals zu prüfen und wir haben damals eher niederschmetternde Argumente hören müssen und können heute mit Befriedigung feststellen, dass man hier Einsicht gewaltet hat und ich danke dafür. Ich möchte allerdings nachher beim Artikel 67 noch darauf zurückkommen. Der einzige Artikel, wo politisch die politische Gemeinde überlebt hat, wo der Anwendungsbereich auf diese politische Gemeinde beschränkt ist.

Angenommen

Art. 62, Bürgergemeinden; 2. Interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenschluss

Angenommen

Art. 63, Interkommunale Zusammenarbeit

Antrag Kommission und Regierung

¹⁻² gemäss Fassung 1. Lesung

³ Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben [...] und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Hier handelt es sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens bezüglich des eigentlichen Beschlusses in der Vorberatungskommission. Dies geschah beim Erstellen des Beschlussprotokolls vor der ersten Lesung, weshalb diese Passage irrtümlicherweise zum Gesetz erhoben wurde. Nach Auffassung der Vorberatungs-

kommission ist die Formulierung Übertragung von Aufgaben an Private in der Formulierung die Auslagerungen von Aufgaben inbegriffen.

Angenommen.

Art. 64, Zusammenschluss

Antrag Kommission und Regierung

Der Zusammenschluss von [...] Gemeinden wird durch Gesetz geregelt.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Zu Artikel 64, zum Antrag der Kommission auf Streichung des Wortes politischen Gemeinden, also des Wortes politischen. Grundsätzlich sind drei Arten von Gemeindegemeinschaften denkbar: Fusion von politischen Gemeinden, Fusion von Bürgergemeinden, Fusion von Bürgergemeinde mit politischer Gemeinde. Dies geht aus dem Wortlaut nur undeutlich hervor. Da Artikel 63 bis 68 für alle Gemeindearten gilt, könnte die vorliegende Bestimmung insofern missverstanden werden, als durch die explizite Erwähnung des Begriffes politische auch nur diese Gemeinden tangiert sind. Zur allgemeinen Verständlichkeit wird daher auf die Differenzierung verzichtet und politische gestrichen. Dies entspricht im Übrigen dem geltenden Recht, weshalb auch weiterhin verschiedene Arten von Gemeindegemeinschaften zulässig sein sollen.

Angenommen

Art. 65, Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und Zusammenschluss; 3. Stellung und Organisation; Art. 66, Gemeindeautonomie

Angenommen

Art. 67, Organe

Antrag Cavigelli

¹ Die obligatorischen Organe der [...] Gemeinden sind: Ziff. 1 – 3: gemäss Fassung 1. Lesung

² gemäss Fassung 1. Lesung

Cavigelli: Wir haben zur Kenntnis nehmen können, dass nun auch die Kommission davon überzeugt ist, dass eine systematische Auslegung dieser Artikel, die wir jetzt behandeln, zu einer Anwendung für die politischen und die Bürgergemeinden führen muss. Und wir haben auch zur Kenntnis nehmen können, dass in den vorangehenden Artikeln mindestens zwei Mal das Wort politisch herausgestrichen worden ist, um eben das zu vollziehen, dass die beiden Gemeinden jeweils gemeint sind. Der Artikel 67 nun spricht explizit von, ich zitiere: "Die obligatorischen Organe der politischen Gemeinden sind und dann 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, etc 2. der Gemeindevorstand; 3. weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung." Ich habe schon das letzte Mal beantragt gehabt, das Wort politische zu streichen. Dieser Antrag ist damals relativ knapp gescheitert. Ich möchte nun darauf zurückkommen, weil die Ausgangslage sich doch ein bisschen gebessert hat für einen solchen Antrag. Wir hatten damals feststellen müssen, dass die Kommission eben nicht der Meinung war, dass eine systematische Auslegung dieser Artikel zu einer Anwendung für die politischen und die Bürgergemeinden führen muss. Nun wissen wir, dass dem so ist, sie gelten für beide. Wir haben hier also gewis-

sermassen eine Ausnahmebestimmung, die nur für die politischen Gemeinden Anwendung finden soll. Jetzt sind wir uns sicher darüber einig, dass die obligatorischen Organe der politischen Gemeinde hier so aufgeführt sind, wie wir sie heute kennen, daran ist nichts zu ändern. Meines Erachtens ist das sicherlich auch sehr zweckmässig. Wir haben in vielen politischen Gemeinden zwar auch eine Rechnungsprüfungskommission oder eine Geschäftsprüfungskommission oder wie auch immer. Diese Behörde würde dann unter 3. fallen, weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung. Nun die Frage, wie das aussieht bei den Bürgergemeinden. Sie werden mit mir einig gehen, dass auch bei den Bürgergemeinden die Situation wirklich genau gleich ist. Wir haben eine Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ. Wir haben einen Gemeindevorstand, der dort vielfach, das variiert dann von Bürgergemeinde zu Bürgergemeinde, Bürgervorstand oder Bürgerrat heisst und wir haben auch weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung, z.B. die Rechnungsrevisoren oder eben die GPK oder wie auch immer diese Behörden dann heissen. Das ist im Übrigen auch Zustand des heutigen Rechts, wie wir den gleichen Zustand haben mit Bezug auf die politischen Gemeinden. Mit Bezug auf die Bürgergemeinden ist es heute geregelt im Artikel 78 Gemeindegesetz, wo es heisst, Zitat erster Absatz: "Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren." Und es heisst dann irgendwo später, dass auch hier weitere Organe geschaffen werden können. Wir haben also mit anderen Worten keine Not und auch keine Veranlassung, hier den Anwendungsbereich von Artikel 67 Kantonsverfassung auf die politischen Gemeinden zu beschränken. Wir ändern damit nichts, wir verlangen nur, dass auch die Bürgergemeinden nach, ich sage grundsätzlich, sehr demokratischen aber erforderlichen Regelungen geregelt sind. Solche, die für uns so selbstverständlich sind, dass sie auch auf Gesetzesebene geregelt sind. Nun die Frage ist, ich werde wahrscheinlich dann hören, man will die Bürgergemeinden nicht überprominent in Erscheinung treten lassen in der Verfassung. Dieses Argument lasse ich als solches durchaus gelten, wenn man die Bedeutung der Bürgergemeinden insgesamt vor Augen hält. Nun haben wir aber natürlich am Anfang des Kapitels ausdrücklich gesagt, Gemeindearten sind einerseits die politischen Gemeinden andererseits die Bürgergemeinden. Wir sagen also explizit, was welche Gemeinde ist. Und es gibt dann auf dieser Seite schon aus dieser Sicht eine verhältnismässig klare Existenzberechtigung, gestützt auf die Verfassung für die Bürgergemeinden. Und vor diesem Hintergrund hier jetzt bei irgendeinem Artikel 67, der ohne Mühe auch auf die Bürgergemeinden anwendbar erklärt werden kann, dann zu sagen, man würde da die Prominenz der Bürgergemeinden über Gebühr erhöhen. Dieses Argument kann ich gelten lassen. Ich sehe keine Veranlassung dazu, zu dem es eben, wie gesagt, systematisch ansonsten für alle Artikel ohnehin der Fall ist, dass der Anwendungsbereich auch für die Bürgergemeinden gilt. Ich möchte beantragen, das Wort politische zu streichen. Wir haben dann klare Verhältnisse, welche Organe wir auch für die Bürgergemeinde wollen, nämlich die, die wir heute schon haben. Wir verlieren nicht, wir gewinnen aber an Klarheit.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Cavigelli abzulehnen. Und zwar aus folgenden Überlegungen. Ich habe vorhin erwähnt, dass das Verwaltungsgericht in einem Entscheid gesagt hat, dass die Bürgergemeinden bloss Organe der politischen Gemeinden

seien. Man kann nun diesen Entscheid akzeptieren oder nicht. Er steht im Raum. Es stellt sich gestützt darauf dann die Frage, soll man nun die Bürgergemeinden als Organe der politischen Gemeinden den umfassenden Organisationsbestimmungen der politischen Gemeinde unterstellen. Tut man dies, dann führt das tatsächlich zu einer Verselbständigung und auch zu einer Aufwertung der Bürgergemeinde. Man hat ja im Gemeindegesetz, wie das Grossrat Cavigelli ausgeführt hat, eine spezielle Organisation der Bürgergemeinden vorgesehen. Es wird dort nicht nur aufgeführt, dass die Organe der Bürgergemeinden die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren seien. Es wird im Absatz 2 nämlich auch folgendes ausgeführt. Ich zitiere: "Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Gemeindebürger sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden." Und im Artikel 78 Absatz 3 wird folgendes ausgeführt, wiederum zugeschnitten auf die konkreten Bedürfnisse der Bürgergemeinden. Ich zitiere ebenfalls: "Fehlen die in Artikel 81 aufgeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse der Bürgergemeinde, so wird diese von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten." Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes. Also, wenn die Voraussetzungen, nämlich eine selbständige Konstituierung einer Bürgergemeinde, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann wird die Bürgergemeinde von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde und dementsprechend auch im Sinne der Organisationsbestimmungen der politischen Gemeinde vertreten. Und dem speziellen Regelungsbedürfnis der Bürgergemeinden trägt auch Artikel 62 Absatz 2 des Entwurfes, respektive der verabschiedeten Bestimmung Rechnung, indem dort explizit aufgeführt ist, dass eben Rechtstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinden sowie der Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde sich nach dem Gesetz richten würde. Und hier ist die klare Befugnis und auch der Auftrag an den Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung zu bestimmen, was bezüglich Bürgergemeinden sinnvoll ist und was nicht. Und es können hier auch speziell zugeschnittene Bestimmungen auf die Bürgergemeinde erlassen werden, ganz nach Entwicklung der Bedeutung und der Aufgabenkreise der Bürgergemeinden. Und ich würde Ihnen daher empfehlen, diese Befugnis und diese Freiheit dem Gesetzgeber zu belassen und die Bürgergemeinden nicht zwingend in das Korsett der politischen Gemeinden zu zwängen.

Cavigelli: Ich möchte nur kurz replizieren, die erwähnten Artikel 78 Absatz 2 und 3, wonach in gewissen Fällen die Aufgabenerfüllung durch die politischen Organe erfüllt wird. Das schadet der Bestimmung, so beantrage ich sie natürlich nicht. Wir haben ja dann genau die gleichen Organe. Wir haben irgendwie wiederum eine Gesamtheit der Stimmberechtigten und wir haben irgendwie dann auch einen Vorstand. Das schadet also nicht. Es schadet auch nicht, wenn wir einen Zusammenschluss beschliessen als Bürgergemeinde. Schlussendlich existiert halt dann die Bürgergemeinde nicht mehr, dann haben wir natürlich auch keine Pflicht mehr, irgendwelche Organe zu führen. Es schadet also nicht.

Abstimmung:

Der Antrag Cavigelli wird mit 58 zu 12 Stimmen abgelehnt.

Art. 68, Aufsicht; B. KREISE, BEZIRKE UND REGIONALVERBÄNDE; 1. Einteilung des Kantonsge-

bietes; Art. 69, Bezirke und Kreise; Art. 70, Regionalverbände; 2, Rechtsstellung und Aufgaben

Angenommen

Art. 71, Kreise

Antrag Kommission

^{1,2}gemäss Fassung 1. Lesung

³Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl [...] des Grossen Rates.

⁴gemäss Fassung 1. Lesung

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Nachdem sich der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung für das Majorzverfahren nach bisherigem Modell ausgesprochen hat, bilden die Wahlkreise für die Mitglieder des Grossen Rates die Kreise. Absatz 3 ist deshalb zu ersetzen, der ursprüngliche Absatz 3 gilt nur im Zusammenhang mit der Variante Bündner Modell.

Angenommen

Art. 72, Bezirke

Antrag Kommission

¹gemäss Fassung 1. Lesung

²Gestrichen

³gemäss Fassung 1. Lesung

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Das gleiche wie bereits bei Artikel 71 Absatz 3 gesagt wurde, gilt auch für Artikel 72 Absatz 2.

Angenommen

Art. 73, Regionalverbände; 3. Organisation und Aufsicht; Art. 74, Organe; Art. 75, Aufsicht

Angenommen

7. Abschnitt: Öffentliche Aufgaben; Art. 76 bis 81

Die erste Lesung zu diesen Bestimmungen erfolgt in der Oktober-Session (vgl. separates Protokoll).

Angenommen

8. Abschnitt: Finanzordnung; Art. 82, Grundsätze, Art. 83, Steuerkompetenzen; Art. 84, Grundsätze der Besteuerung; Art. 85, Finanzausgleich; Art. 86; Finanzaufsicht; 9. Abschnitt: Staat und Kirchen

Angenommen

Art. 87, Landeskirchen und Kirchgemeinden

Antrag Kommission und Regierung

¹Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

^{1a}Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²gemäss Fassung 1. Lesung

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Im Rahmen der Behandlung des Entwurfes gemäss Botschaft hat der Ausschuss vier der Kommission Hearings durchgeführt mit Kirchenvertretern, also Vertretern der evangelisch-reformierten Landeskirche, des Korpus Catholicum und des Bistums. Und das hat zu einer Einigung im Hinblick auf die erste Lesung geführt, was sich im beschlossenen Artikel gemäss erster Lesung niedergeschlagen hat. Die evangelisch-reformierte Landeskirche ist im Anschluss an die erste Lesung in sich gegangen und hat ihre kirchlichen Strukturen und ihr Kirchenverständnis nochmals hinterfragt und ist dann zur Auffassung gelangt, dass sie gleichgestellt werden möchte, wie die römisch-katholische Kirche. Sie hat einen Antrag in diese Richtung gestellt und wir haben in der Vorberatungskommission diesen Antrag, diesen Vorschlag der evangelisch-reformierten Kirche beraten und er schlägt sich nieder in der Formulierung, wie er im Protokoll auf Seite 28 oben wiedergegeben ist. Soweit so gut, dieser Vorschlag der evangelisch-reformierten Landeskirche wurde dann nach Abschluss der Beratungen den Vertretern der katholischen Kirche unterbreitet und von dort ist der Einwand, der nicht ganz unge-rechtfertigte Einwand, gekommen, dass gesagt wurde, im Absatz 1 auf der rechten Seite, die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind staatlich anerkannt. Hier wurde von katholischer Seite eingewendet, in der vorherigen Fassung gemäss erster Lesung sei das Wort staatlich nicht aufgeführt, sondern öffentlich-rechtlich. Wir haben diesen Einwand der römisch-katholischen Vertreter aufgenommen in der Kommission, haben diese Formulierung daher uns in diesem Sinne überlegt, dass der erste Absatz folgendermassen lauten würde: die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Um aber sicher zu sein, dass da nicht wieder Einwendungen von evangelisch-reformierter Seite kommen würden, haben wir uns mit den Vertretern der reformierten Kirche in Verbindung gesetzt und dort ist man ebenfalls einverstanden mit dieser Formulierung. Wir können nun davon ausgehen, wenn wir der Formulierung zustimmen, mit dem Ersatz staatlich durch öffentlich-rechtlich, dass dann beide Konfessionsvertreter mit diesem Artikel einverstanden sind. Und ich möchte Ihnen daher beliebt machen, folgender Formulierung zuzustimmen. Ich lese das nochmals in der definitiven Fassung vor. Absatz 1: Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Und dann der nächste Absatz: Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie, das Wort und ist redaktionell zu bereinigen d.h. zu streichen, sowie die katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, dieser Formulierung zuzustimmen.

Angenommen

Art. 88, Autonomie

Antrag Beck:

¹⁻⁴gemäss Fassung 1. Lesung

⁵Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

Beck: Ich spreche zu Artikel 88 Absatz 5, mit andern Worten ich spreche zur Kultussteuer. Ich möchte hier offenlegen, dass ich in meiner Funktion als Präsident des evangelischen

Grossen Rates spreche, ich bin darum voreingenommen, man könnte auch sagen, ein Interessenvertreter der evangelischen Landeskirche Graubünden. In der ersten Lesung haben Grossrat Arquin und ich beantragt, auf die Streichung von Absatz 5 zu verzichten. Hätten wir den Antrag nicht gestellt, hätte ihn die CVP-Fraktion gestellt, denn die katholische Kirche ist ebenso betroffen von der Streichung wie die reformierte Kirche. Mit 50 zu 54 Stimmen sind wir ganz knapp unterlegen. Den Ausschlag dürfte das Argument der Kommission gegeben haben, dass die Landeskirchen gegen die Streichung nichts einzuwenden hätten beziehungsweise dieser zustimmten. Ich bin unterdessen vom Kirchenrat, vom Dekan und von verschiedenen Ratskollegen angegangen worden, man hat mich ersucht, das Problem in der zweiten Lesung nochmals aufzugreifen. Ich habe mir die Frage gestellt, ob es undemokratisch sei, einen Entscheid der ersten Lesung nochmals in Frage zu stellen in der zweiten Lesung. Ich kam zum Schluss, dass es dies nicht ist, ist es doch gerade Sinn und Zweck der zweiten Lesung, Fragen, die umstritten sind, vertieft abzuklären und im Lichte der neuen Erkenntnisse nochmals zu diskutieren. Wir können auch sagen, es ist das erste Mal in meiner neunjährigen Zeit im Grossen Rat, dass ich Sie bitte, auf einen Beschluss zurückzukommen. Drei Argumente bewegen dies zu tun. 1. die Besteuerung der juristischen Personen zugunsten der Landeskirchen ist für diese von existenzieller Bedeutung. 2. im Gegensatz zur ersten Lesung ist heute die Haltung der Landeskirchen zur Streichung von Absatz 5 schriftlich bekannt. Die Haltung der katholischen und der reformierten Kirche ist um 180 Grad anders als dies in der ersten Lesung kommuniziert wurde. Ich möchte sagen, zu Recht kommuniziert wurde, da die Stellungnahmen dürftig waren oder zum Teil eben gar nicht vorlagen damals und 3. der Entscheid ist mit 54 zu 50 Stimmen damals sehr knapp ausgefallen. Zur Sache, ein Kollege hat mir kürzlich gesagt, du musst keine Angst haben, es geht nicht um die Abschaffung der Kultussteuer. Und Angst ist sowieso ein schlechter Begleiter. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht Angst, die mich befallen hat. Es ist die ehrliche Sorge um unsere Landeskirchen und der Wille, den ihnen drohenden Schaden abzuwenden. Dieser ist absehbar, wenn wir Absatz 5 von Artikel 88 streichen. Die Forderung nach der Abschaffung der Kultussteuer würde dann folgen wie das Amen in der Kirche. Ich höre schon diejenigen, die sie abschaffen wollen, argumentieren. Man würde dann sagen, dass man bei der Verfassungsrevision mit der Streichung von Absatz 5 schon A gesagt habe. Die Abschaffung selber beziehungsweise B zu sagen, sei nichts anderes als die logische Konsequenz. Übrigens hätte man überhaupt keine Verfassungsgrundlage für eine Kultussteuer. Ja, Sie sehen, zu glauben, dass es sich bei dieser Streichung nur um eine systematische Verschiebung auf die Gesetzesebene handle, wäre blauäugig. Hier geht es um Politik, hier geht es darum, ob nur die Besteuerung der natürlichen Personen eine Verfassungsgrundlage braucht oder ob auch die Besteuerung der juristischen Personen eine Verfassungsgrundlage braucht. Für natürliche Personen haben wir sie im Absatz 2, für die juristischen haben wir sie in Absatz 5. Wir können doch jetzt nicht einfach die eine rausstreichen. Tatsächlich ist die Verfassungsgrundlage für die Kultussteuer eben sehr wichtig, wenn wir sie streichen, haben wir dann dieselbe Diskussion, wie sie der Kanton Zürich 1995 im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche hatte. Die Kirche stellte sich damals auf den Standpunkt, die Kirchen hätten Anspruch auch staatliche Leistungen auch unabhängig von der Verfassungsgarantie. Sie begründete dies mit histori-

schen Rechten. Der Staat aber führte dem gegenüber an, ausser der Garantie der Kantonsverfassung würden keine finanziellen Ansprüche der Kirche bestehen. Die historischen Rechtstitel beziehungsweise die von den Kirchen abgeleiteten staatlichen Verpflichtungen, würden jedenfalls mit der Streichung aus der Verfassungsgarantie untergehen. Zum Glück hat man 1995 diese Initiative abgelehnt im Kanton Zürich. Nun der Kanton Zürich ist unterdessen eben auch daran, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu regeln. Ich habe hier die Botschaft und da sind verschiedene interessante Ausführungen darin, die auch für uns von Bedeutung sind. Der Kanton Zürich tut dies einerseits mit der Revision der Kantonsverfassung und andererseits mit dem Erlass eines Kirchengesetzes. Bemerkenswert ist, dass der Kanton Zürich das Besteuerungsrecht der Kirchen ebenfalls erstmals in der Kantonsverfassung verankert. Im Rahmen unserer heutigen Diskussion interessant ist, dass er in Artikel 64 der Kantonsverfassung neben der Besteuerung der natürlichen Personen auch die Besteuerung der juristischen Personen aufführt. Auch die Zürcher sagen, dass die Details im Gesetz zu regeln sind. Die Verfassungsgrundlage für die Besteuerung der juristischen Personen wird aber zusätzlich explizit in der Verfassung geschaffen. Auf Seite 534 unserer Botschaft schreibt unsere Regierung, ich zitiere: "Wie erwähnt, werden die bisherigen Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden sowie insbesondere die kantonale Kultussteuer von juristischen Personen ausdrücklich in der Verfassung verankert. Absatz 2 und 5 von Artikel 88." Zitatende. Damit macht unsere Regierung im Grundsatz dasselbe, wie es die Zürcher Regierung gemacht hat. Der Kanton Basel hat die Kirchensteuer für die juristischen Personen jetzt schon in der Verfassung in Artikel 140 Absatz 2. Im Übrigen kennen die meisten Kantone eine Kirchensteuer für juristische Personen. Ich komme zum Schluss, vergewissern wir uns nochmals, was die Kultussteuer für unsere Kirchen bedeutet. In der Rechnung 2001 betrug die Kultussteuer zehn Millionen Franken, davon entfielen 4,3 Millionen auf die evangelische Landeskirche. In ähnlicher Grössenordnung ist auch der Betrag, den die katholische Kirche erhält. Wenn sie eines Tages wegfallen sollte, dann sind wir dann in derselben desolaten Lage, wie es die Waadtländer Kirche war. Diese mussten, wie Kirchenpräsident Toni Schneider sagt, allen Pfarrerrinnen und Pfarrern aus finanziellen Gründen über Nacht kündigen. Es mussten mit allen neue Verträge ausgehandelt werden, zum Teil konnten sie nicht mehr eingestellt werden. Diese Übung habe sehr viele Opfer gefordert. Ich hoffe, dass es bei uns nicht so weit kommt, wenn doch, dann müssten wir in allen Kirchgemeinden also nicht nur in der Landeskirche auch in den Kirchgemeinden, mit erheblich grösseren Abstrichen rechnen, als dies bei der heutigen Reorganisation der evangelischen Landeskirche der Fall ist, die ja auch nicht überall auf grosses Verständnis stösst, oder wir müssten die kantonale Kirchensteuer für die natürlichen Personen verdoppeln. Viele werden sich überlegen, ob sie in der Kirche bleiben wollen oder ob sie austreten sollen. Ich hoffe, Sie nicht. Lassen wir darum die Botschaft so, wie sie uns die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hat. Ich beantrage Ihnen, Absatz 5 gemäss der ursprünglichen Botschaft zu belassen.

Battaglia: Nach der Diskussion in diesem Rat in der ersten Lesung erweckten vor allem die Vertreter der Wirtschaft den Eindruck, dass die Kultussteuer ein Fremdkörper in der Steuerlandschaft sei. Das ist ihr gutes Recht, dies klar zu machen, hingegen könnte es da Verlierer geben und Verlierer sind sicher die Kirchen. Die katholische und die reformierte Kirche zusammen erhalten heute zirka zehn Millionen Fran-

ken aus der Kultussteuer. Also bei der Abschaffung dieser Steuer würden die heutigen Dienstleistungen, die grundsätzlich vom Volk verlangt werden, wirklich in Frage gestellt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Ja, ich weiss schon, eine Abschaffung der Kultussteuer steht heute nicht zur Diskussion, aber indem wir den Artikel aus der Verfassung streichen, machen wir den ersten Schritt. Die finanzstarken Kirchgemeinden betrifft es dann nicht so massiv wie die Randgebiete, denn der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, der heute bestens funktioniert, wird vor allem über die Kultussteuer finanziert. Ich meine, die verfassungsmässige Grundlage muss gewährleistet sein, darum lassen wir den Absatz 5 von Artikel 88, wie es die Regierung in der Botschaft vorgesehen hat. Im Gegensatz zu all den andern Spezialsteuern, die in den Finanzhaushalt des Kantons fliessen, bedarf es meiner Meinung nach, für die Kultussteuer eine Verfassungsgrundlage, weil die Kultussteuer zweckgebunden für unsere Kirchen verwendet werden. Vermutlich haben darum, wie z.B. auch schon Grossrat Beck gesagt hat, der Kanton Zürich und der Kanton Basel die Kirchensteuer für juristische Personen in der kantonalen Verfassung verankert. Die Mehrheit der Kommission argumentiert, es spiele keine Rolle, ob dieser Abschnitt in der Fassung sei oder nicht. Unserer Meinung nach schadet es wirklich nichts, wenn diese Verfassung, diese 60 Buchstaben mehr enthält. Hier ein Zitat: "Ohne den guten Vorsatz keine guten Vorhaben." Ich bitte den Antrag von Kollege Beck zu unterstützen. Für die Vertreter der Randgebiete sollte es selbstverständlich sein.

Geisseler: Ich unterstütze den Antrag um Wiederaufnahme der Kultussteuer in der Verfassung. Dies in meiner Funktion als Präsident der katholischen Landeskirche Graubünden und mit dem Wissen, dass sich die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche schon immer, also in der Vernehmlassung und auch nach den letzten Diskussionen im Grossen Rat für die Beibehaltung der Kultussteuer ausgesprochen hat. Die Debatte im Grossen Rat hat doch aufgezeigt, dass die Kultussteuer nicht nur von der Systematik her aus der Kantonsverfassung gekippt wurde, sondern dass ernsthafte Interessen vorhanden sind, die Kultussteuer zu eliminieren. Nun, was bedeutet die Kultussteuer für die katholische Landeskirche Graubünden? Aus den Rechnungen 99/2000 und 2000/2001 ist ersichtlich, dass die Kultussteuer 92 Prozent der Einnahmen ausmachen. Oder anders gesagt, die katholische Landeskirche Graubünden hat nebst immer kleiner werdenden Zinserträgen die Kultussteuer mit zirka vier Millionen Franken als einzige Einnahmequelle. Was geschieht mit diesen Geldern? In den letzten beiden Jahren wurden 27 Prozent dieser Gelder unter Aufgaben der Landeskirchen von der Beratungsstelle Ehe und Familie über Ausländermission bis hin zum Katechetischen Zentrum ausgegeben. 60 Prozent, also über 2,4 Millionen wurden an Ausgleichsbeiträge und Werkbeiträge punktuell im Kanton eingesetzt, wo eben die finanzielle Unterstützung für Lohnkosten und Baubeiträge nötig sind. In der Umgangssprache ausgedrückt könnte man auch sagen, dass ein ansehnlicher Betrag für das Bodenpersonal und die entsprechende Infrastruktur eingesetzt wird und somit ein Service public flächendeckend im Kanton unterstützt. Es ist nicht wegzuleugnen, die Einnahmen der Kultussteuer sind für die Landeskirchen ein dicker, warmer Pullover. Ein warmer Pullover muss nicht immer schön sein und in die Systematik hineinpassen, aber halten wir Sorge, ziehen wir uns diesen Pullover nicht aus. Er könnte leicht herumliegen und verloren gehen. Ver-

ankern wir die Kultussteuer also wieder in der Verfassung. Ich bitte um Unterstützung.

Tuor (Disentis/Mustér): Anlässlich der ersten Lesung des neuen Verfassungsentwurfes ist aufgrund des Vorschlages der Vorberatungskommission die Ziff. 5 eher zufällig ganz knapp gestrichen worden. Begründet wurde der Streichungsantrag damit, dass eine Verfassungsgrundlage nicht als nötig erachtet wird und dass die Möglichkeit zur Erhebung von Kultussteuern nicht zwingend in der Verfassung erwähnt werden müsse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung systemwidrig sei. Als Nicht-Jurist kann und will ich mich nicht äussern, ob und was systemwidrig ist. Ich bin aber sicher, dass es Juristen gibt, die das so sagen und ich bin auch sicher, dass es ebenso viele geben wird, die das Gegenteil behaupten. Das spielt eigentlich auch keine Rolle. Es ist aber klar festzustellen, dass die Streichung dieser Ziffer nicht nur aus den vorhererwähnten Gründen beantragt wurde, sondern dass grundsätzlich Tendenzen da sind, die Kultussteuer abzuschaffen. Und es ist auch klar, dass eine Abschaffung der Kultussteuer leichter zu realisieren ist, wenn sie nicht in der Verfassung verankert ist. Die Kultussteuer bildet die finanzielle Basis der beiden Landeskirchen und darf und kann nicht einfach so abgeschafft werden. Das hätte für unseren Kanton und auch für die Gemeinden gravierende Folgen, weil viele soziale Aufgaben, die heute von den Kirchen besorgt werden, auf den Kanton und die Gemeinden zurückfallen würden und dies wäre vor allem im Hinblick auf die Eröffnung der Budgetzahlen für das kommende Jahr nicht wünschenswert. Es ist auch völlig unbestritten, dass die von der Kultussteuer generierten Mittel seriös und sinnvoll eingesetzt werden. Wenn über die Abschaffung der Kultussteuer zu bestimmen sein soll, so soll dies unter zwei Voraussetzungen erfolgen. Einerseits muss eine Ersatzeinnahme für die Landeskirchen oder wenn dies nicht möglich ist zumindest eine teilweise Übernahme der Aufgaben durch den Kanton oder andere Institutionen oder Trägerschaften diskutiert werden und 2. soll dieser Entscheid, dieser wichtige Entscheid, dem Volk unterbreitet werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Beck zu unterstützen.

Dermont: Auch wenn die Vorberatungskommission eine Verfassungsgrundlage für die Kultussteuer nicht für notwendig haltet, aus den bekannten Gründen, bitte auch ich Sie, den Antrag von Ratskollege Beck zu unterstützen. Als Mitglied der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche kann ich Ihnen versichern, dass die anerkannten Landeskirchen des Kantons Graubünden für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erträge der Kultussteuer angewiesen sind. Auch glaube ich, sagen zu dürfen, dass die Aufgaben von beiden Kirchen seriös erfüllt werden. Die letzte Debatte hier im Grossen Rat zu diesem Artikel hat jedoch deutlich gemacht, dass es gut möglich ist, dass in nächster Zeit über die Abschaffung der Kultussteuer debattiert wird. Dies hat auch mich hellhörig gemacht. Da wir jedoch nicht wissen, was dazu als Ersatzlösung zur Verfügung gestellt werden könnte, plädiere ich dafür, an der Verankerung der Kultussteuer in der Kantonsverfassung festzuhalten, auch wenn dies nicht ganz der gewünschten Systematik entspricht.

Bucher: Ich habe längere Ausführungen gemacht zur Kultussteuer anlässlich der ersten Lesung. Ich verzichte auf eine Wiederholung. Auch ich habe meine Meinung seit der ersten Lesung nicht geändert. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass Absatz 5 von Artikel 88 in die Verfassung gehört. Ich bin auch überzeugt, dass der Kirchenrat der evangelischen Lan-

deskirche sich erst nach der ersten Lesung des Grossen Rates minutiös mit diesem Absatz auseinandersetzte. Persönliche Gespräche mit Vertretern des Kirchenrates und weiteren kirchlichen Vertretern haben mindestens dieses Gefühl verstärkt bei mir hinterlassen. Bestätigt wird dann ja auch die neue Stellungnahme seitens des Kirchenrats, welcher um dringende Wiederaufnahme des Absatz 5 bittet. Auch ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Christoffel: Mit der Streichung der Kultussteuer aus der Verfassung setzen wir in der heutigen Zeit ein falsches Zeichen. Die kleinen Kirchgemeinden, die Landeskirchen, sind dringend auf diese Einnahmen angewiesen. Das Verbleiben der Kultussteuer in der Verfassung hat für mich auch eine moralische, eine emotionale Bedeutung. Ich bitte Sie dringend, die Kultussteuer in der Verfassung zu belassen.

Patt: Auch ich wage zu behaupten, dass viele von denjenigen, die die Kultussteuer nicht in der Verfassung festschreiben möchten, mit dem Gedanken spielen, sie mittel- bis langfristig aufzuheben. Eine diesbezüglich Gesetzesanpassung wäre dann zumal wesentlich einfacher als eine Verfassungsänderung. Gemäss gegenwärtigen Stand ist der Ertrag aus der Kultussteuer an die evangelisch-reformierte Landeskirche zirka vier Millionen Franken, wir haben es vorhin gehört. Die Mitglieder des evangelischen Grossen Rates wissen, dass gegenwärtig seitens des Kirchenrates eine Neustrukturierung der Kirchgemeinden und Pfarrämter diskutiert wird. Dies unter anderem auch aus finanziellen Überlegungen. Ein Ausbleiben der Einnahmen aus der Kultussteuer würde diese Situation wesentlich verschärfen. Von der vorgesehenen Neustrukturierung betroffen sind zirka 40 Kirchgemeinden und Pfarrämter, die Berg- und Randregionen sind wieder einmal ungleichmässig härter betroffen als die Agglomerationen und die städtischen Gebiete. All diejenigen, die dieser Umstrukturierung skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, bitte ich, den Antrag auf Aufnahme der Kultussteuer in die Verfassung zu unterstützen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die Kommission beabsichtigte mit dem Streichungsantrag anlässlich der ersten Lesung nicht die Kultussteuer kurz- oder mittelfristig abzuschaffen. Ob die Kultussteuer jedoch langfristig Bestand haben wird, ist meiner Ansicht nach fraglich. Im Moment wird sie vom Bundesgericht noch geschützt. Die Urteile aus Lausanne waren in dieser Frage aber auch schon eindeutiger. Sobald das Bundesgericht die Kultussteuer als verfassungswidrig taxiert, darf sie im Kanton mit oder ohne Verfassungsgrundlage nicht mehr erhoben werden. Ich persönlich meine, wir täten gut daran, uns jetzt schon zu überlegen, wie wir die Ertragsausfälle für die Kirchen dann begleichen wollen. Grossrat Zindel hat anlässlich der letzten Sondersession einen möglichen Weg aufgezeigt. Das ist aber nicht heutiges Thema. Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass die Bestimmung über die Kultussteuer als Spezialsteuer nicht verfassungswürdig ist, deshalb auch unser Streichungsantrag. Im Übrigen waren die Meinungen der Kirchen anlässlich der ersten Lesung klar. Ich denke aber, dass sich die Kirchen im Vorfeld vielleicht zu wenig mit diesem Thema befasst haben und deshalb auch jetzt diese Kehrtwendung. Ich habe im Vorfeld aus Kirchenkreisen auch gehört, dass mit der Streichung in der Verfassung die Gefahr bestünde, dass die Kultussteuer im Rahmen irgendeiner Steuerrevision fast schon heimlich, ohne dass es jemand merken würde, abgeschafft werden könnte. Das ist natürlich nicht der Fall. Die Kultus-

steuer ist nicht im Steuergesetz verankert, sondern in einem speziellen Gesetz, dem sogenannten Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen im Bündner Rechtsbuch, Nr. 720.400. Also, um die Steuer abzuschaffen, müsste man dieses spezielle Gesetz aufheben. Die Kirchen würden, falls dies tatsächlich einmal der Fall sein sollte, ganz sicher davon erfahren. In diesem Falle stünde ihnen der Weg über das fakultative Referendum jederzeit offen. Dies ist aber im Moment kein Diskussionsthema. Die Kommission bleibt der Ansicht, dass die Kultussteuer aus verfassungstechnischen Überlegungen nicht erwähnt werden muss. Ich ersuche Sie daher, den Antrag von Grossrat Beck abzulehnen.

Abstimmung

Dem Antrag von Grossrat Beck wird mit 62 zu 25 Stimmen zugestimmt

Art. 89, Religionsgemeinschaften des Privatrechts; 10. Abschnitt: Änderung der Kantonsverfassung

Angenommen

Art. 90, Total- und Teilrevision Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

¹⁻³ gemäss Fassung 1. Lesung

⁴ Bei einer Totalrevision kann die Verfassungsvorlage anstelle einer Variante gemäss Artikel 21 eine oder mehrere Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Artikel 21 sieht die Möglichkeit einer Variantenabstimmung vor. Artikel 21 ist jedoch auf die Gesetzgebung und Teilrevision der Verfassung zugeschnitten. Für die Totalrevision bietet Artikel 21 jedoch zu wenig Spielraum. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung. Dort wird ausdrücklich die Möglichkeit für mehrere Varianten vorgesehen. Deshalb schlagen wir vor, analog zur heutigen Regelung eine Sonderbestimmung für die Totalrevision der Verfassung in Artikel 90 Absatz 4 aufzunehmen. Hiernach kann bei der Totalrevision eine oder mehrere Varianten dem Volk vorgelegt werden.

Angenommen

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen; Art. 91, In-Kraft-Treten; Art. 92, Beschränkte Weitergabe des bisherigen Rechts; Art. 93, Anpassung der Gesetzgebung

Angenommen

Art. 94, Behörden und Gerichte

Antrag Kommission

^{1-2a} gemäss Fassung 1. Lesung

³ Gestrichen

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Artikel 94 Absatz 3. Artikel 94 betrifft das Wahlverfahren Bündner Modell und ist nur bei Annahme dieser Variante von Bedeutung. Nachdem sich der Grosse Rat in der Hauptsache aber für das Majorzverfahren ausgesprochen hat, kann dieser Absatz 3 des Artikel 94 gestrichen werden.

Angenommen

Art. 95, Politische Rechte; Art. 96, Regionalverbände

Angenommen

Antrag Jäger

Rückkommen auf Artikel 33.

Standespräsident Locher: Wir haben somit diese Artikel durchberaten. Grossrat Jäger hat bereits einen Rückkommensantrag angekündigt. Wollen Sie den kurz begründen.

Jäger: Ich möchte gerne auf Artikel 33 zurückkommen. Die Begründung habe ich schon einmal gesagt. Ich verzichte aus Effizienzgründen, Ihnen es ein zweites Mal zu erklären.

Angenommen

Art. 33, Weitere Rechtsetzungskompetenzen

Antrag Jäger

¹Gestrichen

²⁻⁴gemäss Fassung 1. Lesung

Jäger: Heute Morgen ist das Stichwort Blumenstraus, grössere und kleinere Sträusse diskutiert worden und ich möchte zunächst der Kommission einen Blumenstraus übergeben für die Arbeit, die sie geleistet hat. Sie hatte im Hinblick auf die zweite Lesung der öffentlichen Aufgaben noch einmal eine recht schwierige Arbeit vor sich und ich gebe diesen Blumenstraus mit einem gewissen Hintergedanken. Ich denke beispielsweise, dass es ja nicht sein kann, dass die Bildung, wie ich's heute Morgen gesagt habe, in eineinhalb Zeilen abgehakt werden kann. Mehrheit ist Mehrheit, das ist mir klar und deshalb gilt es den Grundentscheid von heute Morgen zu akzeptieren und daraus wiederum das Beste zu machen. In diesem Sinne gebe ich einen Blumenstraus schon im Voraus. Nun zum Artikel 33. Bei diesem Artikel 33 geht es um die Frage der Gesetzgebung und der Verordnungen. Sie erinnern sich, dass wir im Juni und im August ausführlich über diesen Artikel 33 entschieden haben, und ich nehme ein Wort auf von Grossrat Beck. Er hat darauf hingewiesen, dass man eigentlich nur dann in einer zweiten Lesung noch einmal etwas einbringen könne, wenn es knapp gewesen sei. Und bei diesem Artikel 33 war der Unterschied noch viel knapper als bei der Kultussteuer und darum kann ich mit noch viel grösserem Recht hier noch einmal einen Antrag aufnehmen. Sie erinnern sich, dass sich jetzt bezüglich Gesetzgebung und Verordnung eine Mittelvariante durchgesetzt hat. Eine Mittelvariante, die auf allen Seiten eine mittlere Zufriedenheit zurücklässt und man kann mit dem Blatt, mit der Lösung, wie man das auf dem grünen Blatt sieht, an sich gut leben. Und doch aus meiner Sicht würden wir eine wichtige Chance verpassen, wenn wir heute nicht, und da nehme ich ein Wort von Grossrat Zegg auf, obwohl er nicht gesiegt hat, aber sein Motto gilt eben doch, für die richtigen Lösungen kämpfen. Und in diesem Sinne kämpfe ich für eine eindeutige und für eine saubere Lösung. Wir haben hier eine einmalige Chance, nämlich die Chance der dritten Lesung. Sie erinnern sich wahrscheinlich, am 19. Juni ob siegte die damalige Kommissionsmeinung. Es war ein Mehrheitsantrag, der immerhin aus zehn Stimmen der Kommission bestand, und dieser Mehrheitsantrag beantragte, Artikel

33 Abs. 1 zu streichen. Am 19. Juni haben wir so entschieden, es war knapp, der Unterschied betrug drei Stimmen. Dann wurde die Sondersession abgebrochen. Im August begannen wir wieder mit diesem Artikel 33. Wir haben wiederum heftig diskutiert und diesmal wurde über den Streichungsantrag, Sie erinnern sich sicher auch, nur mit zwei Stimmen Unterschied entschieden, aber anders als das erste Mal. Das zweite Mal wurde der Streichungsantrag abgelehnt, mit 59 zu 57 Stimmen. Nun könnte also der Grosse Rat Verordnungen erlassen, wenn er ausdrücklich durch Gesetz dazu ermächtigt wird. Ich bin persönlich aber nach wie vor überzeugt, dass im Gegenzug zur Einführung des fakultativen Referendums dafür wirklich die Grossratserslasse ohne Unterschied diesem Referendum unterstellt werden sollten. Wir bilden so eine klare, eine demokratisch einwandfreie Lösung. Sie wissen, dass in Graubünden das Referendum äusserst selten ergriffen wird. Nach meinem Erinnern wurde das letzte kantonale Referendum im Vorfeld der 700 Jahr-Feier vor ungefähr 12 Jahren zu diesem sogenannten Bündner Fest ergriffen. Das Referendum war dann erfolgreich, das Volk hat im Sinne des Referendums entschieden. Seither, im letzten Jahrzehnt, wurde das Referendum überhaupt nie mehr ergriffen. Wir müssen also keine Angst haben, dass wenn wir hier eine Lösung treffen, die dem Volk eine etwas breitere Referendumsmöglichkeit gibt, dass hier dann Tür und Tor geöffnet würde und wir dauernd Referenden hätten. Oft ist es aber so, dass umstrittene Regelungen eben gerade nicht im Gesetz sondern in der Verordnung stecken. Ich erinnere Sie, gerade im heutigen Zeitpunkt, wo es immer moderner wird, sogenannte schlanke Rahmengesetze zu erlassen und daraufgehend dann in der Verordnung die eigentlich umstrittenen Punkte zu regeln. Ich erinnere Sie beispielsweise an die Frage, welche Sprachen in der Volksschuloberstufe unterrichtet werden. Hätten wir das Referendum, die Referendumsmöglichkeit, müsste man nicht mühsam mit einer Volksinitiative den Volkswillen erfragen. Stichwort aller guten Dingen sind drei, packen wir also die Gelegenheit dieser dritten Lesung an, in diesem Sinne, dass wir wie im Juni Absatz 1 dieses Artikels streichen. Stimmen wir damit der deutlichen Kommissionsmehrheit zu und ich erlaube mir aus dem Grossratsprotokoll die Präsidentin Grossrätin Cahannes zu zitieren, die für den damaligen Mehrheitsantrag einerseits sagte: "Der Streichungsantrag war immer auch als Kompensation für die Einführung des fakultativen Referendums zu sehen. Das Volk soll immer entscheiden können, wenn wir eine Bestimmung ändern wollen und wenn wir etwas Neues einführen wollen." Und einen zweiten Satz von diesem Votum von Grossrätin Cahannes, der Kommissionspräsidentin: "Also der Streichungsantrag ist der absolut konsequenteste Antrag. Ich bitte Sie daher, mich zu unterstützen." Das sagte Grossrätin Cahannes und ich bitte Sie jetzt dasselbe.

Hess: Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Ich war das erste und das zweite Mal schon dafür, weil es konsequent ist und es zwingt uns als Grossräte dazu, uns zu überlegen, was wir in einem Gesetz regeln wollen. Das bringt mehr Qualität als das bisher der Fall ist. Es wirkt einer Tendenz entgegen, die wir jetzt neuerlich mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz sehen. Dort haben wir eine Gesetzesvorlage, die nur ganz grob regelt, was zu regeln ist und die Verordnung, die ist dann genauer. Und wenn wir das wollen, hat dann das Gesetz, das dem Referendum untersteht, wirklich keine Inhalte mehr und alle Inhalte werden letztlich dem Volk entzogen, und dies ist undemokratisch. Ich bitte Sie also, für eine klare

und bürgernahe Variante zu wählen. Der Grosse Rat macht Gesetze, die Regierung Verordnungen. Stimmen Sie bitte zu.

Brüesch, Vizekommissionspräsident: Ich bedauere, dass ich Ihre Zeit wiederum zum dritten Mal zu diesem Thema in Anspruch nehmen muss, nachdem wir dieses Thema ausgiebig bereits in der Juni-Session diskutiert haben, dann in der August-Session noch ausgiebiger und jetzt offenbar nochmals. Nachdem ich damals im Rahmen jener Diskussionen die Kommissionsminderheit vertreten habe, sehe ich mich gezwungen, einige Bemerkungen zum Antrag Jäger zum Streichungsantrag zu machen. Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht eine deutliche Kommissionsmehrheit war. Die Kommissionsmehrheit, das waren zehn Stimmen, und die Kommissionsminderheit waren acht Stimmen. Also, so derart deutlich war das eigentlich nicht und wir haben heute gesehen, dass Minderheiten auch zu Mehrheiten werden können. Zur Frage selbst. Wir haben uns im Rahmen dieser Bestimmung, von Artikel 33 Absatz 1, wie wir das beschlossen haben, wenn auch knapp, aber wir haben es beschlossen, für eine sehr eingeschränkte Kompetenz zum Erlass grossrätlicher Verordnungen entschieden. Gegenüber der Vorlage der Regierung, welche eine uneingeschränkte Kompetenz vorgesehen hat, wird hier ja gesagt, dass grossrätliche Verordnungen nur dann zulässig sind, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden. Grundsätzlich soll eine gewisse Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass grossrätlicher Verordnungen in speziellen Fällen auch zugelassen sein, wobei dies dann eben wie gesagt im Gesetz ausdrücklich vorzusehen ist. Mit dieser Lösung hat man die notwendige gesetzgeberische Klarheit und man hat dennoch eine sinnvolle und überblickbare Flexibilität mit dem Instrument der grossrätlichen Verordnung. Und ein derart restriktives Ordnungsrecht des Parlaments besteht denn auch in diversen anderen Kantonen, beispielsweise St. Gallen, Bern, Glarus, Aargau, Baselland, Thurgau auch im Übrigen in der Bundesverfassung. Und es hat sich auch dort bewährt. Wenn man nun dieser Streichung zustimmen wollte, dann möchte ich an das Votum von Grossrat Portner, welches seiner Zeit gefallen ist, erinnern. Er hat nämlich die Auffassung vertreten, dass trotz der Streichung dieses Absatz 1 der Grosse Rat dann ja ohnehin, wenn er es für gut und richtig befinden würde, in jeder beliebigen Form grossrätliche Verordnungen erlassen könne. Wir haben dieser Meinung damals seitens der Minderheit bereits widersprochen und gesagt, wir möchten eine eingeschränkte Kompetenz zum Erlass grossrätlicher Verordnungen erhalten und nicht einfach sich über eine verfassungsmässige Regelung hinwegsetzen und in Missachtung der Kompetenzordnung in der Verfassung nach Belieben grossrätliche Verordnungen erlassen. Ich möchte Ihnen daher nach wie vorher beliebt machen, diese Formulierung, so wie sie hier beschlossen wurde, dieser wiederum zuzustimmen und den Antrag Jäger abzuweisen.

Marti: Ich möchte Ihnen beliebt machen, auch im Sinne des Kommissionsvizepräsidenten den Antrag Jäger abzulehnen. Ich möchte dies wie folgt begründen. Es wird oftmals so sein, dass zwischen der Erarbeitung des Gesetzes und der nachfolgenden Erarbeitung einer Verordnung eine gewisse Zeitspanne gelegt werden muss. Dies ist auch nachvollziehbar, weil unter Umständen das Gesetz gewisse Leitplanken definiert, welche dann später in einer Verordnung noch genau erarbeitet werden müssen, was die Umsetzung betrifft. Nun kann es durchaus sein, dass wir ein Gesetz als dermassen wichtig erachten, dass es vorwärts gehen sollte, aber ge-

wisse Details in einer nachträglichen Verordnung noch besprochen werden sollten und auch hier im Grossen Rat besprochen werden sollten. Und ich denke, wir sollten uns diese Möglichkeit nicht einfach grundsätzlich entziehen. Wenn wir im Rahmen der Bearbeitung eines Gesetzes sehen, dass wir bei der Verordnung auch Einschluss nehmen möchten, dann sollte man dies im Gesetz dann auch verankern, anmelden so zu sagen, und es später nochmals über Kommissionen usw. auch beraten können. Ich denke, dies macht absolut Sinn und ist eine Möglichkeit, die Demokratie zu verbessern und nicht zu verschlechtern. Ich kann auch nicht verstehen, wenn ich an meinen Ratskollegen Hess denke, weshalb er die Meinung vertritt, dass es demokratischer sei, wenn eine Verordnung anstelle vom Grossen Rat von der Regierung gemacht wird. Ich habe hier Mühe, das zu begreifen. Insgesamt ist der Vorschlag, wie er jetzt im Artikel formuliert ist, durchdacht und er lässt eine Flexibilisierung zu und er ist nicht so starr, dass man dies später einmal bereuen würde. Ich möchte Sie daher bitten, bei Ihrem Entscheid zu bleiben. Ich möchte die Mehrheit bitten, den Entscheid zu bestätigen und hier nicht in einer dritten Lesung dies nochmals zu ändern.

Portner: Was Grossrat Portner in diesem Zusammenhang alles gesagt haben soll, ist doch etwas viel. Also, ich habe damals gesagt, ich habe es aufgeschrieben, es ist nicht nötig, da via Gesetzesdelegationen in jedem Fall möglich – nur via Gesetzesdelegation. Es müsste also eine solche Bestimmung aufgenommen werden im formellen Gesetz. Diese Abstimmung ging dann aufgrund meiner Intervention 40 zu 37 aus. Und beim nächsten Mal wurde das gekehrt mit 59 zu 57 und trotz dieser Fehlinterpretation meiner Aussage, bin ich der Meinung, dass es nun Ruhe geben soll und so bleiben soll, auch vorsichtigerweise von mir, wie es jetzt hier auf dem grünen Blatt steht. Also, ich bin gegen den Antrag Jäger.

Abstimmung

Der Antrag Jäger wird mit 64 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Standespräsident Locher: Der Ordnung halber frage ich noch den Rat an, ob noch jemand auf einen Artikel zurückkommen will? Nein, dann ist das so verstanden, dass niemand sich mehr anmeldet. Das ist auch gut. Ich gebe Ihnen noch einige Mitteilungen bekannt. Ich bitte noch zwei, drei Minuten um Ruhe. Das Protokoll der Sitzung vom Dienstagvormittag liegt zur Einsicht auf. Eingegangen ist eine Interpellation von Grossrat Schütz betreffend Abbau von Versicherungsleistungen zulasten des Kantons. Weiter eingegangen sind eine Interpellation für ein breit abgestütztes Wirtschaftsleitbild von Grossrat Cathomas, eine Interpellation von Grossrat Jäger betreffend Konsequenzen Anasplasmose-Fall in Chur und ein Postulat betreffend Koordination der Informatikausbildung von Grossrat Jäger. Der Standesweibel hat mir noch mitgeteilt, dass ungefähr 30 Grossrätinnen und Grossräte den Fragebogen für die Mitglieder des Grossen Rates, Angaben über die Tätigkeiten neben dem Grossen Rat, die Nebentätigkeiten, noch auszufüllen haben. Meine Damen und Herren, wenn Sie keine Änderung gegenüber dem letzten Jahr zu melden haben, dann genügt es, wenn Sie den Namen, Vorname und keine Änderungen notieren. Das geht viel schneller, als alles wieder aufzulisten. Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und füllen Sie den Fragebogen aus. Tagestraktanden für Morgen: Nachtragskredite und dann haben wir den Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn, diverse Motionen, Postulate und Interpellationen. Beginn: 08.15 Uhr.

Morgen Vormittag wird der Ständesvizepräsident Hans Telli die Ratsleitung übernehmen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Es sind eingegangen:

- Postulat Jäger betreffend Koordination der Informatik-
ausbildung
- Interpellation Cathomas betreffend ein breit abgestütztes
Wirtschaftsleitbild
- Interpellation Jäger betreffend Konsequenzen des A-
naplasiose-Falls in Chur
- Interpellation Schütz betreffend Abbau von Versiche-
rungsleistungen zu Lasten des Kantons

(Schluss der Sitzung: 16.25 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Ständespräsident: Vitus Locher

Die Protokollführerin: Andrea Beck